

Schulverband im Amt Itzstedt

Die Schulverbandsvorsteherin

Einladung

Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes im Amt Itzstedt

Sitzungstermin: Montag, 31.05.2021, 19:30 Uhr

Raum, Ort: Sporthalle in Nahe, Segeberger Straße 90, 23866 Nahe

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschlüsse zur Tagesordnung
3. Niederschrift über die Sitzung vom 19.04.2021
 - 3.1. Entscheidung über eventuelle Einwendungen
 - 3.2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
4. Bericht der Verbandsvorsteherin und ggf. der Ausschussvorsitzenden
5. Einwohnerfragestunde -Teil I-
6. Bericht der Schulleitungen
 - 6.1. Bericht der Schulleitung der Grundschule Seth
 - 6.2. Bericht der Schulleitung der Schule im Alsterland
7. Sachstandbericht zur Planung der Vorzone Schule Nahe
8. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages des Schulverbandes im Amt Itzstedt **SV/2021/0177**
9. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung des Schulverbandes im Amt Itzstedt für die Nutzung der Betreuung in der Grundschule Seth (Benutzungssatzung BGS) **SV/2021/0178**
10. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung des Schulverbandes im Amt Itzstedt über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Betreuung in der Grundschule Seth (Gebührensatzung BGS) **SV/2021/0179**
11. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung des Schulverbandes im Amt Itzstedt für die Nutzung der Offenen Ganztagschule der "Schule im Alsterland" (Benutzungssatzung OGS Schule im Alsterland) **SV/2021/0180**
12. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung des Schulverbandes im Amt Itzstedt über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Offenen Ganztagschule in der Schule "Schule im Alsterland" (Gebührensatzung OGS Schule im Alsterland) **SV/2021/0181**

- | | | |
|-----|--|---------------------|
| 13. | Beratung und Beschlussfassung über die Richtlinie des Schulverbandes im Amt Itzstedt für die Sozialstaffel für die Inanspruchnahme der festen Betreuungsangebote an den Grundschulen im Verbandsgebiet (Sozialstaffelrichtlinie) | SV/2021/0182 |
| 14. | Auflistung der Wartungsverträge | SV/2021/0176 |
| 15. | Einwohnerfragestunde -Teil II- | |

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil:

Es wird beabsichtigt, einen Beschluss über die Behandlung des/der Tagesordnungspunkte/s im nichtöffentlichen Teil herbeizuführen

- | | | |
|-------|--|---------------------|
| 16. | Auftragsvergaben | |
| 16.1. | Leitungsverlegung Schule Nahe zwischen Sporthalle und Straße Lüttmoor; hier: Auftragsvergabe der Trinkwasserleitungen über den Schulverband statt über das Wasserwerk. | SV/2021/0183 |
| 17. | Personalangelegenheiten | |

Itzstedt, 20. Mai. 2021

Gez. Doris Pleß

AMT ITZSTEDT

Der Amtsvorsteher

Sitzungsvorlage SV/2021/0177		Datum: 06.05.2021 Status: öffentlich Abteilung: Finanzen Sachbearbeiter/in: Manuel Plöger Aktenzeichen: I 200-2-0
Schulverbandsversammlung des Schulverbandes im Amt Itzstedt Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages des Schulverbandes im Amt Itzstedt		
Sitzungstermin	Beratungsfolge	Zuständigkeit
31.05.2021	Schulverbandsversammlung des Schulverbandes im Amt Itzstedt	Entscheidung

Sachverhalt:

1. Historie

Im Jahr 1967 sind die Schulverbände Nahe und Seth/Sülfeld gegründet worden.

Dem Schulverband Nahe (SV Nahe) gehörten die Gemeinden Itzstedt, Kayhude und Nahe an. Neben dem Betreiben der neuen Dörfergemeinschaftsschule in Nahe umfasste die Aufgabe des SV Nahe auch die Betreuung der damals noch bestehenden Volksschulen in Itzstedt, Kayhude und Nahe.

Dem Schulverband Seth/Sülfeld (SV Seth/Sülfeld) gehörten lediglich die Gemeinden Seth und Sülfeld an. Dieser Schulverband hat die Grundschule in Seth und die Hauptschule in Sülfeld betreut.

Durch das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit vom 20.03.1974 wurde das Schulverwaltungsgesetz, welches die Grundlage für die Schulverbände bildete, dahingehend geändert, dass amtsangehörige Gemeinden eines Amtes Schulverbände nicht mehr betreiben konnten. Die Aufgaben gingen insoweit auf das Amt über. Allerdings waren bei der Beratung von Angelegenheiten der Schule Nahe nur die Vertreter der Gemeinden Itzstedt, Kayhude und Nahe im Amtsausschuss stimmberechtigt. Die galt umgekehrt auch für Angelegenheiten des früheren SV Seth/Sülfeld.

Somit war das Amt fortan Träger der Schulen. Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den früheren Schulverbänden und dem Amt hat jedoch bis zur Neugründung der Schulverbände nicht stattgefunden.

Durch Änderung des kommunalen Verfassungsrechtes vom 05.08.1977 wurde Art. 6 des Schulverwaltungsgesetzes erneut geändert. In Fällen, in denen das Amt Träger einer Schule war, konnten Gemeinden nun die Übertragung der Aufgabe zur Bildung eines Schulverbandes verlangen. Die Gemeinden haben hiervon Gebrauch gemacht und die im Jahr 1974 aufgelösten Schulverbände wieder aufleben lassen.

Während die Grundstücke und Gebäude des SV Nahe an den Schulverband übertragen worden sind, haben die Gemeinden Seth und Sülfeld geregelt, dem SV Seth/Sülfeld die Grundstücke und Gebäude lediglich zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.

Die Gemeindevertretungen Itzstedt, Kayhude, Nahe, Seth und Sülfeld hatten anschließend im Jahr 2007 beschlossen, die Schulverbände Nahe und Seth/Sülfeld aufzulösen und einen neuen „Schulverband im Amt Itzstedt“ zu gründen.

Der neue Schulverband soll die Aufgabe haben, allgemeinbildende Schulen an folgenden Standorten zu errichten und zu unterhalten:

- Grundschule in Seth
- Grundschule in Nahe
- verbundene Gemeinschaftsschule mit den Standorten Nahe und Sülfeld.

Im Zuge dieser Neugründung ist erläutert worden, dass Eigentümer die Schulzwecke dienenden Grundstücke in Nahe der aufzulösende Schulverband war. Hierfür musste ein Rechtsnachfolger bestimmt werden.

Im Schulverband Seth/Sülfeld waren Grundstückseigentümer immer die Standortgemeinden geblieben. Das sollte auch künftig so sein.

Mit der Umstellung der Buchführung von der Kameralistik auf die Doppik musste das Vermögen erstmalig festgestellt werden. Darüber hinaus wird durch Abschreibungen nunmehr ein Aufwand dargestellt, der den Haushalt der Kommunen bzw. der Schulverbände belastet.

2. jetzige Situation

Gemeinden Seth und Sülfeld

Da die Grundstücke und die „Alt“-Gebäude in den Gemeinden Seth und Sülfeld nicht auf den Schulverband übertragen worden sind, werden folgende Vermögensgegenstände in den gemeindlichen Bilanzen ausgewiesen:

Gemeinde	VMGS	Bezeichnung	Restbuchwert	AfA/Jahr
Seth	60116	Schule/Turnhalle FLST: 4-7/6	99.059,41 €	0,00 €
Seth	131157	Grundschule Seth - Schulgebäude - 1967	96.726,30 €	3.571,44 €
Seth	131158	Grundschule Seth - Turnhalle 1967	23.314,37 €	11.190,90 €
Seth	131159	Grundschule Seth - Anbau 1974	60.421,77 €	1.772,76 €
Seth	131160	Grundschule Seth - Zuweisung Turnhalle	3.220,79 €	-1.545,96 €
Sülfeld	131179	Gemeinschaftsschule Sülfeld - Schulgebäude 1967+1982	229.417,98 €	7.400,52 €
Sülfeld	131180	Gemeinschaftsschule Sülfeld - Zuweisung	83.781,04 €	-2.702,64 €
Sülfeld	131181	Busgarage Sülfeld	1,00 €	0,00 €

Zwischenzeitlich sind bei den Altgebäuden Sanierungen durch den Schulverband vorgenommen worden, so dass zur Vereinheitlichung mit der Verbandssituation in Nahe auch die o.g. Vermögensgegenstände in Seth und Sülfeld an den Schulverband übertragen werden sollten.

Die Gemeindevertretung Sülfeld hat bereits am 20.08.2020 einen entsprechenden Beschluss gefasst.

Die Gemeindevertretung Seth hat am 29.03.2021 den Finanzausschuss ermächtigt, einen Grundsatzbeschluss zu fassen. In der Sitzung des Finanzausschusses Seth am 28.04.2021 wurde einer Vermögensübertragung zugestimmt.

Gemeinde Nahe

Das Flurstück 31/20, Flur 8, Gemarkung Nahe, steht im Eigentum des Schulverbandes im Amt Itzstedt. Es wurde zur schulischen Nutzung vom seinerzeitigen Schulverband Nahe einschließlich der Gebäude und der C-Anlage an den Schulverband im Amt Itzstedt übertragen. Sämtliche Gebäude auf dem Gelände sind vom Schulverband errichtet worden.

Von der Gemeinde Nahe wurde darauf aufmerksam gemacht, dass im nördlichen Bereich eine Flächenbereinigung erforderlich ist (Siehe Anlage 1).

Es wird ein ca. 9.093 m² großes Teilstück an die Gemeinde Nahe übertragen, da sich auf dieser Fläche ein gemeindliches Fußballfeld befindet. In diesem Zusammenhang wird ein ca. 1.248 m² großes Teilstück des Flurstücks 29/14, Flur 8, Gemarkung Nahe, von der Gemeinde Nahe an den Schulverband im Amt Itzstedt übertragen, da diese Fläche der C-Anlage zuzuordnen ist.

Gemeinde Oering

Die Schulverbandsversammlung hat in der Sitzung am 25.11.2020 den Beschluss zur grundsätzliche Bereitschaft gefasst, die Gemeinde Oering vorbehaltlich der Zustimmung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Schleswig-Holstein unter der Berücksichtigung der von der Gemeinde Oering eingebrachten Regelungen aufzunehmen. Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes im Amt Itzstedt hat am 19.04.2021 weiter beschlossen, die Grundschule Seth als „aufnehmende“ Schule für den Schulstandort Oering zu benennen und dass ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, der die Aufnahme der Gemeinde Oering beinhaltet, zeitnah vorgelegt werden soll.

Mit der Gemeinde Oering sind in dieser Angelegenheit auch bereits diverse Gespräche geführt worden

3. Entwurf ÖR-Vertrag

Die Leitungen der Fachbereiche „Zentrale Dienste und Bildung“ sowie „Finanzen“ haben auf Grundlage des bestehenden Vertrages und den vorgenannten Ausführungen den angefügten Entwurf der Neufassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages des Schulverbandes im Amt Itzstedt gefertigt.

Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung beschließt die Neufassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages des Schulverbandes im Amt Itzstedt in der vorliegenden Fassung (Anlage).

Finanzielle Auswirkungen:

- Haushaltsmittel stehen zur Verfügung
- Nachfinanzierung erforderlich
- Keine Haushaltsmittel vorhanden

Anlagen:

Entwurf ÖR-Vertrag

Anlage 1 zum ÖR-Vertrag

25.05.2021

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. S.122) in der Fassung vom 07.09.2020 (GVOBl. S. 514) in Verbindung mit § 56 und § 60 Abs. 3 Satz 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24.01.2007 (GVOBl. S.39, berichtigt S.276) in der Fassung vom 25.02.2021 (GVOBl. S. 201), §§ 121 ff. des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) vom 02.06.1992 (GVOBl. S. 243, 534) in der Fassung vom 26.02.2021 (GVOBl. S. 222) und den Beschlüssen der Gemeindevertretungen Itzstedt vom _____, Kayhude vom _____, Nahe vom _____, Seth vom _____, Sülfeld vom _____ und Oering vom _____ schließen die Gemeinden Itzstedt, Kayhude, Nahe, Seth, Sülfeld und Oering folgenden

öffentlich-rechtlichen Vertrag:

1. Neufassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages des Schulverbandes im Amt Itzstedt unter Aufnahme der Gemeinde Oering

1.1 Die Gemeinden Itzstedt, Kayhude Nahe, Seth und Sülfeld haben aufgrund des nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretungen Itzstedt vom 15.05.2007, Kayhude vom 30.05.2007, Nahe vom 10.05.2007, Seth vom 14.05.2007 und Sülfeld vom 24.05.2007 geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 31.05.2007 den Schulverband im Amt Itzstedt gegründet.

1.2 Die Gemeinden Itzstedt, Kayhude, Nahe, Seth und Sülfeld des Schulverbandes im Amt Itzstedt bilden weiterhin unter Aufnahme der Gemeinde Oering mit Wirkung vom 01.08.2022 den

„Schulverband im Amt Itzstedt“.

Es wird nunmehr aufgrund der Neuaufnahme der Gemeinde Oering in den Schulverband im Amt Itzstedt sowie aufgrund geänderter Nutzungsüberlassungen und Vermögensübertragungen ein neuer öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen. Der unter 1.1. aufgeführte öffentlich-rechtliche Vertrag von 2007 wird somit mit Wirkung ab dem 31.07.2022 aufgehoben und durch diesen ersetzt.

1.3 Zweck und Ziel des Verbandes ist die Schaffung eines zukunftsfähigen und ortsnahen Bildungsangebotes in den Verbandsgemeinden, um die bestehenden Schulstandorte in Nahe, Seth, Sülfeld und Oering zu sichern. Dabei soll insbesondere ein ortsnahes Angebot an Grundschulplätzen erhalten und entwickelt werden.

1.4 Der Schulverband im Amt Itzstedt ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er hat seinen Sitz in Itzstedt.

2. Aufgaben

- 2.1 Dem Schulverband obliegen die Aufgaben eines Schulträgers nach den Vorschriften des Schulgesetzes für folgende Schulen:
- Grundschule Seth mit Außenstelle in Oering
 - Offene Ganztagschule „Schule im Alsterland, Grund- und Gemeinschaftsschule“ mit den Standorten Nahe (inkl. Grundschule) und Sülfeld
- 2.2 Der Schulverband im Amt Itzstedt verpflichtet sich, den Schulstandort Oering zu erhalten, sofern die Voraussetzungen nach der jeweils gültigen Landesverordnung über die Bestimmung der Mindestgröße von öffentlichen allgemeinbildenden Schulen und Förderzentren (Mindestgrößenverordnung) vorliegen.
Sofern unabhängig von der vorgenannten Landesverordnung der Schulstandort Oering aufgelöst werden soll, muss die Gemeinde Oering zustimmen.
- 2.3 Der Schulverband im Amt Itzstedt ist ebenfalls Träger der festen Betreuungsangebote BGN (Bestandteil der OGS) in Nahe und BGS in Seth.
- 2.4 Der Schulverband im Amt Itzstedt verpflichtet sich, sofern der Elternverein „Fliegendes Klassenzimmer e.V.“ die Trägerschaft für die Betreute Grundschule „Fliegendes Klassenzimmer“ abgeben will, die Trägerschaft zu übernehmen oder einen neuen Träger zu suchen.

3. Verwaltungs- und Kassengeschäfte

- 3.1 Der Schulverband im Amt Itzstedt hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden vom Amt Itzstedt wahrgenommen.
- 3.2 Die Kostenregelung für die Wahrnehmung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden in einem gesonderten Vertrag zwischen dem Schulverband und dem Amt Itzstedt geregelt.

4. Personal

- 4.1 Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen des Schulverbandes werden vom Schulverband im Amt Itzstedt eingestellt.

5. Organe des Schulverbandes und Zusammensetzung

- 5.1 Organe des Schulverbandes sind der/die Schulverbandsvorsteher/in und die Schulverbandsversammlung.
- 5.2 Die Verbandsmitglieder entsenden in die Verbandsversammlung neben den Bürgermeisterinnen oder den Bürgermeistern nach Maßgabe der

Verbandssatzung weitere Mitglieder, und zwar

Gemeinde Itzstedt	2
Gemeinde Kayhude	1
Gemeinde Nahe	3
Gemeinde Seth	2
Gemeinde Sülfeld	4
Gemeinde Oering	1

Sollte sich während der Wahlperiode herausstellen, dass ein Verbandsmitglied die Einwohnerzahl der nächsten Tausend erreicht, entsendet er, nach entsprechender Änderung der Verbandssatzung, auch während der Wahlperiode ein weiteres Mitglied in die Verbandsversammlung.

6. Auseinandersetzung

6.1 Lieferung- und Dienstleistungsverträge

Der Schulverband im Amt Itzstedt tritt mit Wirkung ab dem **01.08.2022** in alle Vereinbarungen der Gemeinde Oering ein, die diese mit Dritten in Angelegenheiten der Schulträgerschaft geschlossen hat. Sollten Zahlungsverpflichtungen nicht mit Aufnahme der Gemeinde Oering in den Schulverband im Amt Itzstedt umstellbar sein oder aufgrund der gemeinsamen Nutzung von Gebäuden und Anlagen keine getrennte Abrechnung möglich sein, findet zwischen dem Schulverband im Amt Itzstedt und der Gemeinde Oering ein Zahlungsausgleich statt.

6.2 Der Schullastenausgleich (Schulkostenbeiträge) für die Gemeinde Oering steht ab dem **01.08.2022** dem Schulverband im Amt Itzstedt zu.

7. Nutzungsüberlassung und Vermögensübertragung

7.1 Gemeinde Nahe

Das Flurstück 31/20, Flur 8, Gemarkung Nahe, steht im Eigentum des Schulverbandes im Amt Itzstedt. Es wurde zur schulischen Nutzung vom seinerzeitigen Schulverband Nahe einschließlich der Gebäude und der C-Anlage an den Schulverband im Amt Itzstedt übertragen. Sämtliche Gebäude auf dem Gelände sind vom Schulverband errichtet worden.

Zur Flächenbereinigung wird ein ca. 9.093 m² großes Teilstück im nördlichen Bereich an die Gemeinde Nahe übertragen, da sich auf dieser Fläche ein gemeindliches Fußballfeld befindet. In diesem Zusammenhang wird ein ca. 1.248 m² großes Teilstück des Flurstücks 29/14, Flur 8, Gemarkung Nahe, von der Gemeinde Nahe an den Schulverband im Amt Itzstedt übertragen, da diese Fläche der C-Anlage zuzuordnen ist. **Anlage 1**

7.2 Gemeinde Seth

Das Flurstück 150/1, Flur 4, Gemarkung Seth, steht im Eigentum des Schulverbandes im Amt Itzstedt. Die Gemeinde Seth überträgt das Eigentum der Flurstücke 277 und 278, Flur 4, Gemarkung Seth, an den Schulverband im Amt Itzstedt zum Zwecke der schulischen Nutzung.

Von der Gemeinde Seth werden auch die auf dem Flurstück 277 befindlichen Gebäude, die noch im Eigentum der Gemeinde stehen, an den Schulverband im Amt Itzstedt übertragen. Es handelt sich um das Schulgebäude (Baujahr 1967), die Turnhalle (Baujahr 1967) und einen Schulanbau (Baujahr 1974). Die übrigen Schulanbauten sind vom Schulverband errichtet worden.

Die Turnhalle steht außerhalb der Schulzeiten den örtlichen Vereinen sowie der Gemeinde Seth zur Verfügung.

Der Gemeinde Seth wird zudem gestattet, bei Bedarf auf dem Dach der Turnhalle eine Photovoltaikanlage zu errichten.

7.3 Gemeinde Sülfeld

Die Gemeinde Sülfeld stellt eine zum Zwecke der schulischen Nutzung benötigte Teilfläche des Flurstücks 324, Flur 3, Gemarkung Sülfeld, dem Schulverbandes im Amt Itzstedt zur Verfügung, ohne dass es zu einer Eigentumsübertragung kommt.

Von der Gemeinde Sülfeld werden die folgenden auf dem Flurstück 324 befindlichen Gebäude, die noch im Eigentum der Gemeinde stehen, an den Schulverband im Amt Itzstedt übertragen: Schulgebäude (Baujahr 1967), Busgarage (Baujahr 1967) und Schulanbau (Baujahr 1982). Die übrigen Schulanbauten sowie die Sporthalle mit Nebenräumen sind bereits dem Schulverband übertragen bzw. vom Schulverband errichtet worden.

Die Gemeinde Sülfeld gestattet dem Schulverband im Amt Itzstedt die Benutzung des Jugendhauses für Zwecke der Offenen Ganztagschule, insbesondere die Küche und den Speiseraum (Mensa). Für diese Benutzung erstattet der Schulverband 1/3 der Bewirtschaftungskosten an die Gemeinde Sülfeld.

Die Gemeinde Sülfeld stellt darüber hinaus dem Schulverband im Amt Itzstedt die Gymnastikhalle zum Zwecke der schulischen Nutzung an Schultagen bei Bedarf kostenfrei zur Verfügung.

Die Sporthalle steht außerhalb der Schulzeiten den örtlichen Vereinen sowie der Gemeinde Sülfeld zur Verfügung.

7.4 Gemeinde Oering

Die Gemeinde Oering stellt zum Zwecke der schulischen Nutzung die benötigte Teilfläche des Flurstücks 36/2 und 50/6, Flur 5, Gemarkung Oering, dem Schulverband im Amt Itzstedt zur Verfügung, ohne dass es zu einer Eigentumsübertragung kommt.

Die Gemeinde Oering stellt dem Schulverband im Amt weiter zum Zwecke der schulischen Nutzung benötigte Gebäudeteile des Gebäudes „Hauptstraße 47 und 49, 23845 Oering“ kostenfrei zur Verfügung. Investitionskosten für notwendige bauliche Maßnahmen sowie der Abschreibungsaufwand sind von

der Gemeinde Oering zu tragen.

Die Gemeinde Oering stellt dem Schulverband im Amt Itzstedt zur schulischen Nutzung darüber hinaus die Turnhalle an Schultagen bei Bedarf kostenfrei zur Verfügung.

Für diese Benutzung der vorgenannten Gebäudeteile so wie der Turnhalle erstattet der Schulverband anteilig anhand der Aufstellung der Verwaltung Bewirtschaftungskosten an die Gemeinde Oering.

Das bewegliche Vermögen (Schulinventar) wird an den Schulverband im Amt Itzstedt übertragen. Ersatzbeschaffungen werden vom Schulverband im Amt Itzstedt getragen.

8. Deckung des Finanzbedarfes

- 8.1 Der Schulverband im Amt Itzstedt erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs eine Umlage, die durch die Haushaltssatzung des Schulverbandes für jedes Jahr neu festgesetzt wird.
- 8.2 Für die laufenden Kosten (Schullasten) erfolgt die Berechnung und Verteilung nach § 56 Abs. 2 Schulgesetz.
Die Schulbaulasten werden zu 50 % nach den Regelungen gemäß § 56 Abs. 2 des Schulgesetzes und zu 50 % nach den für die Amtsumlage geltenden Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes erhoben.
- 8.3 Die Gemeinde Oering hat sich nur für die Schullasten an der Umlage zu beteiligen, da die Investitionskosten des Schulgebäudes in Oering von der Gemeinde zu tragen sind.

9. Vermögensauseinandersetzung

Für den Fall, dass einzelne Verbandsgemeinden den Verband durch Kündigung verlassen oder der Verband aufgelöst wird, ist eine Vermögensauseinandersetzung über das bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens oder der Auflösung erworbene anteilige Vermögen bzw. eventuell vorhandene Verpflichtungen durch gesonderten Vertrag zu vereinbaren. Dabei ist zu berücksichtigen, in welchem Umfang ausgeschiedene Verbandsgemeinden oder einzelnen Verbandsgemeinden unter Anrechnung erhaltener Zuweisungen Dritter zur Deckung des Investitionsbedarfs beigetragen haben.

10. Vertragsdauer, Kündigung

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Er tritt am 01.08.2022 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Jedes Verbandsmitglied kann den Vertrag unter den Voraussetzungen des § 127 Landesverwaltungsgesetz mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines

Kalenderjahres kündigen. Das Kündigungsrecht umfasst auch den Anspruch auf Anpassung des Vertrages bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Leistungen der vertraglichen Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Itzstedt,

Gemeinde Itzstedt

H. Thran
Bürgermeister

(L.S.)

Gemeinde Kayhude

B. Dwenger
Bürgermeister

(L.S.)

Gemeinde Nahe

H. Fischer
Bürgermeister

(L.S.)

Gemeinde Seth

S. Herda
Bürgermeister

(L.S.)

Gemeinde Sülfeld

K.-H. Wegner
Bürgermeister

(L.S.)

Gemeinde Oering

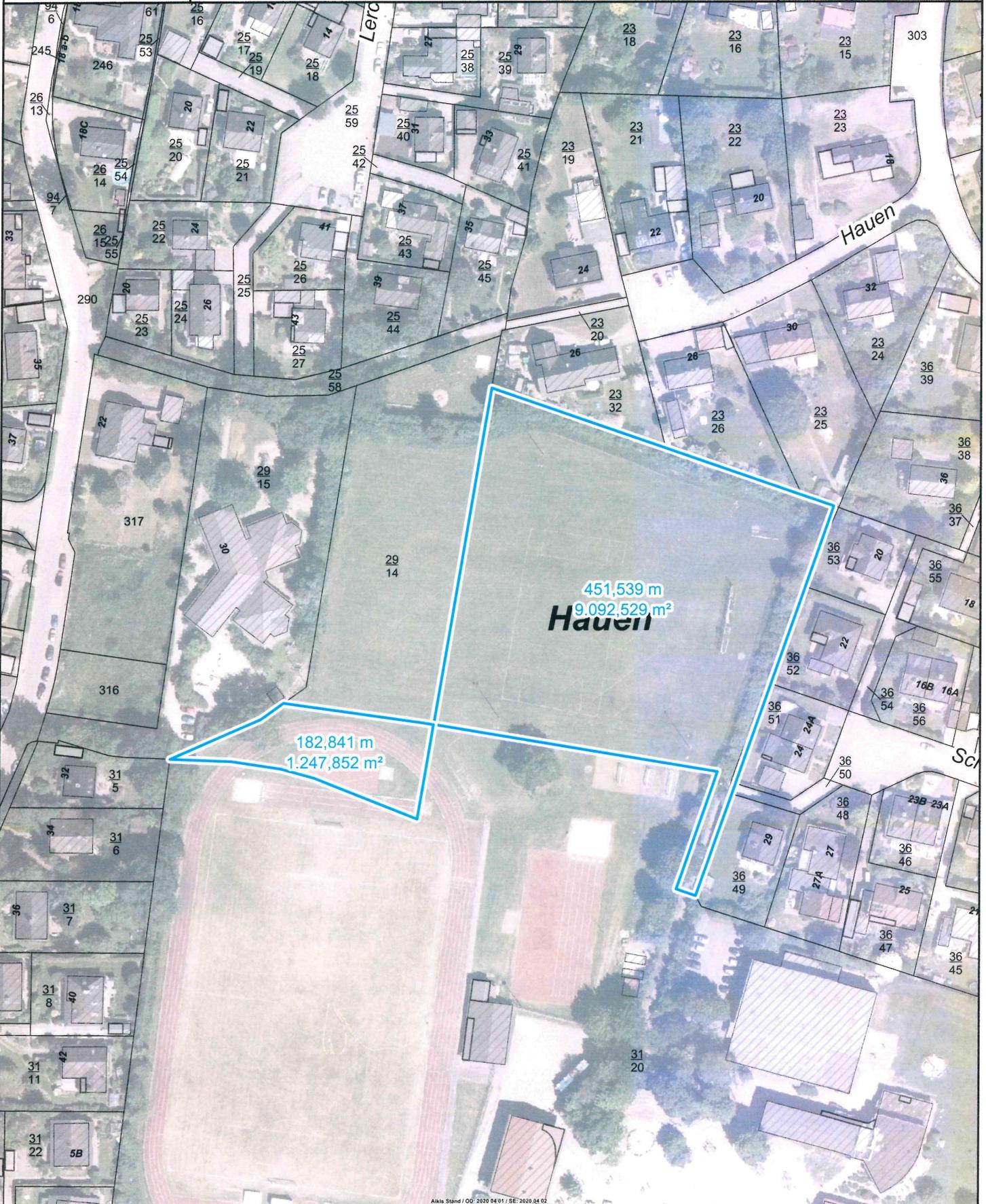
B. Nagel
Bürgermeister

(L.S.)

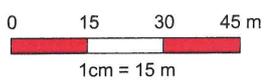
Amt Itzstedt

Datum: 30.06.2020

Anlage 1



Maßstab 1 : 1.500



AMT ITZSTEDT

Der Amtsvorsteher

Sitzungsvorlage SV/2021/0178		Datum: 07.05.2021 Status: öffentlich Abteilung: Zentrale Dienste und Bildung Sachbearbeiter/in: Beate Hoffmann Aktenzeichen:
Schulverbandsversammlung des Schulverbandes im Amt Itzstedt Beratung und Beschlussfassung über die Satzung des Schulverbandes im Amt Itzstedt für die Nutzung der Betreuung in der Grundschule Seth (Benutzungssatzung BGS)		
Sitzungstermin	Beratungsfolge	Zuständigkeit
31.05.2021	Schulverbandsversammlung des Schulverbandes im Amt Itzstedt	Entscheidung

Sachverhalt:

In den letzten Jahren mussten für die Nutzung des festen Betreuungsangebotes der Grundschule Seth jährlich neue Verträge für jeden Schüler und jede Schülerin geschlossen werden. Das war ein hoher Verwaltungsaufwand.

Die neue Satzung erspart die jährlichen Neuverträge für das feste Betreuungsangebot BGS. Zukünftig bedarf es nur noch einer Anmeldung zu Beginn und einer Kündigung zum Ende des Betreuungsverhältnisses. Es sind somit nur noch Änderungen zu erfassen.

Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung im Amt Itzstedt beschließt die Satzung des Schulverbandes im Amt Itzstedt für die Nutzung der Betreuung in der Grundschule Seth (Benutzungssatzung BGS).

Finanzielle Auswirkungen:

- Haushaltsmittel stehen zur Verfügung
- Nachfinanzierung erforderlich
- Keine Haushaltsmittel vorhanden

Anlagen:

1 Satzung des Schulverbandes im Amt Itzstedt für die Nutzung der Betreuung in der Grundschule Seth (Benutzungssatzung BGS)

Satzung des Schulverbandes im Amt Itzstedt für die Nutzung der Betreuung in der Grundschule Seth (Benutzungssatzung BGS)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020, (GVOBl. Schl.-H. S. 514), in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung vom 31.05.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Der Schulverband im Amt Itzstedt betreibt das feste Betreuungsangebot „Betreute Grundschule Seth“ (BGS) nach den §§ 6 und 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes und der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang (Richtlinie Ganztage und Betreuung) des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 22.01.2020.
- 2) Das feste Betreuungsangebot BGS als öffentliche Einrichtung soll zu einer kindgerechten Gestaltung und zur Öffnung von Schule gegenüber ihrem sozialen Umfeld beitragen, sowie die Situation von Kindern berufstätiger Eltern oder Alleinerziehender erleichtern.

§ 2 Aufnahme

- 1) Aufnahmeberechtigt sind alle in der Grundschule Seth angemeldeten Schüler*innen. Die Teilnahme am Betreuungsangebot ist grundsätzlich freiwillig.
- 2) Grundsätzlich wird das Betreuungsangebot unabhängig von den Ferienzeiten vom 01. August eines Jahres bis zum 31. Juli des folgenden Jahres angeboten.
- 3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Leitung des festen Betreuungsangebotes BGS vor Aufnahme des Kindes Unverträglichkeiten, Allergien sowie körperliche und gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes mitzuteilen, die für die Betreuung des Kindes von Bedeutung sein können, sofern dieses nicht bereits im Anmeldevordruck mitgeteilt wurde.

§ 3 Allgemeine Betreuungszeiten

- 1) Die Betreuung im festen Betreuungsangebot BGS findet montags bis donnerstags von 06.30 Uhr bis Unterrichtsbeginn und ab Unterrichtsende gestaffelt bis 17.30 Uhr statt. Freitags findet die Betreuung von 6.30 Uhr bis Unterrichtsbeginn und ab Unterrichtsende gestaffelt bis 15.30 Uhr statt. An beweglichen Ferientagen bzw. in den Ferien montags bis donnerstags wird eine durchgehende Betreuung von 06.30 Uhr bis 17.30 Uhr und freitags von 06.30 Uhr bis 15.30 Uhr angeboten. Eine Änderung der Öffnungszeiten behält sich der Schulverband vor.

- 2) Das feste Betreuungsangebot BGS ist während der Sommerferien für drei Wochen geschlossen; ebenso zwischen Weihnachten und Neujahr, an gesetzlichen Feiertagen und an dem Freitag nach Himmelfahrt. Das feste Betreuungsangebot BGS kann jährlich an bis zu zwei Tagen für Klausurtagungen und an einem Tag für den Betriebsausflug geschlossen werden. Über die Schließung sind die Personensorgeberechtigten rechtzeitig vorher zu unterrichten.
- 3) Muss die BGS aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schüler*innen.

§ 4 Allgemeine Betreuungsregeln

- 1) Die Schüler*innen unterstehen während der Betreuungszeiten der Aufsicht des Personals der BGS. Während der vereinbarten Betreuungszeit dürfen die Schüler*innen das Gelände der Schule nicht alleine verlassen. Jede Änderung, die von der vereinbarten Betreuungszeit abweicht, bedarf einer schriftlichen bzw. telefonischen Erlaubnis der Personensorgeberechtigten.
- 2) Verantwortlich für die Beaufsichtigung auf dem Hin- und Rückweg sind die Personensorgeberechtigten.
- 3) Kann die Schülerin oder der Schüler das feste Betreuungsangebot BGS nicht besuchen, ist die Leitung unverzüglich zu informieren. Dies gilt insbesondere bei Krankheit, Klassenausflügen, Klassenfahrten oder sonstigen Verhinderungen.
- 4) Eine längere Inanspruchnahme der Betreuungszeit durch die Nutzung der 10-er Karte ist rechtzeitig im Vorwege abzustimmen.
- 5) Die Personensorgeberechtigten erklären sich mit der Anmeldung damit einverstanden, dass ihr Kind an den geplanten Aktivitäten, Veranstaltungen und Ausflügen teilnehmen darf.

§ 5 Begründung und Dauer des Benutzungsverhältnisses

- 1) Mit der Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in der Einrichtung wird zwischen dem Schulverband im Amt Itzstedt als Träger und den Personensorgeberechtigten ein Benutzungsverhältnis begründet.
- 2) Die Aufnahme in die BGS bedarf der Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung eines Antragsvordruckes an die Leitung der Betreuten Grundschule zu richten, die den Antrag nach Prüfung zur Bearbeitung an das Amt Itzstedt weiterleitet.
- 3) Das Benutzungsverhältnis gilt regelmäßig für die Dauer eines Benutzungsjahres (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres). Es verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn es nicht durch Abmeldung, Kündigung oder dem Ausschluss der Schülerin oder des Schülers aus der Einrichtung beendet wird.
- 4) Die Abmeldung der Schülerin oder des Schülers ist in der Regel nur zum Ende des Benutzungsjahres (31.07.) möglich. Die Abmeldung der Schülerin oder des Schülers muss in diesem Fall von den Personensorgeberechtigten bis zum 30.04. schriftlich beim Amt Itzstedt vorgelegt werden. Eine Abmeldung aus wichtigem Grund (z.B.

Wohnortwechsel) ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.

- 5) Zur Aufrechterhaltung des Platzanspruches und zur Deckung der laufenden Kosten ist die Benutzungsgebühr auch für die Fehlzeiten der Schülerin oder des Schülers zu entrichten.
- 6) Der Schulverband im Amt Itzstedt kann das Benutzungsverhältnis jederzeit kündigen, wenn:
 - a) die Personensorgeberechtigten ihren Vertragspflichten wiederholt trotz Abmahnung nicht nachkommen,
 - b) ein Kind sich oder andere gefährdet und eine Beaufsichtigung des Kindes in der BGS nicht gewährleistet werden kann oder im Befinden des Kindes so schwerwiegende Veränderungen eintreten, dass mit den Mitteln der BGS eine Betreuung nicht mehr gewährleistet werden kann,
 - c) sich die Zahlungspflichtigen mit der Gebühr für zwei Monate in Verzug befinden (die entstandenen Zahlungsverpflichtungen bleiben trotz Kündigung bestehen),
 - d) das Kind wiederholt nicht bei der Gruppenleitung an- oder abgemeldet wird, das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt oder das Kind länger als einen Monat unentschuldigt fehlt,
 - e) ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 6

Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

- 1) Die Schüler*innen können auf Wunsch der Personensorgeberechtigten mittags ein warmes Essen erhalten. Die Buchung und Bezahlung der Essen erfolgt über ein Online-Abrechnungssystem, für welches eine Anmeldung erforderlich ist.
- 2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Essensanmeldung Allergien oder Unverträglichkeiten anzugeben.

§ 7

Benutzungsgebühren

Der Schulverband im Amt Itzstedt erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der BGS Benutzungsgebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung BGS. Gegenstand der Abgabe ist die Betreuung der Schülerin oder des Schülers im Rahmen des begründeten Benutzungsverhältnisses. Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, für das ein Benutzungsverhältnis begründet wurde.

§ 8

Erkrankungen

- 1) Akut erkrankte Schüler*innen dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Infektionskrankheiten und Parasitenbefall müssen gemeldet werden. Bei Wiederaufnahme muss ein ärztliches Attest vorliegen. Im Zweifelsfall kann die Einrichtung ein Attest vom Arzt oder dem Gesundheitsamt verlangen.
- 2) Bei meldepflichtigen Erkrankungen gelten die gesetzlichen Vorschriften und die Anordnungen des Gesundheitsamtes.
- 3) Bei einer offensichtlichen Erkrankung, die nicht unter das Infektionsschutzgesetz fällt, aber für die Betreuung der Schülerin oder des Schülers bzw. den Schutz anderer Personen in der Einrichtung relevant ist, kann die Leitung der Einrichtung entscheiden, ob es vertretbar ist, die Schülerin oder den Schüler während dieser Erkrankung

weiterhin zu betreuen. Ist die nötige Pflege seitens der Betreuungskräfte nicht zu verantworten, sind die Personensorgeberechtigten bzw. die zur Abholung Berechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.

§ 9 Versicherung

- 1) Die Schüler*innen sind während der Dauer des vereinbarten Besuchs der Einrichtung gegen Körper- und Sachschäden im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung, auf dem Weg zwischen Elternhaus und der Einrichtung, auf dem Einrichtungsgrundstück und im Gebäude sowie bei Veranstaltungen außerhalb des Grundstücks über den Träger, den Schulverband im Amt Itzstedt, bei der Unfallkasse Nord und beim Kommunalen Schadenausgleich im Rahmen der anzuwendenden Bestimmungen versichert.
- 2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den die Schülerin oder der Schüler auf dem Weg zur Einrichtung oder auf dem Nachhauseweg erleidet, unverzüglich der Leitung des festen Betreuungsangebotes BGS zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann. Verletzungen, die im Nachhinein als meldepflichtig anerkannt werden, müssen ebenfalls der Einrichtung gemeldet werden.

§ 10 Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Schulverbandes im Amt Itzstedt beschränkt sich im Rahmen seiner Tätigkeit grundsätzlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Einrichtung haftet nicht für persönliches Eigentum der Kinder und Personensorgeberechtigten.

§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Schulverband im Amt Itzstedt, vertreten durch das Amt Itzstedt, erhebt, speichert und verarbeitet für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung personenbezogene Daten. Dies geschieht auf der Grundlage dieser Satzung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) und b) der Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016 in Verbindung mit § 3 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 02.05.2018, gültig ab dem 25.05.2018.

Als personenbezogene Daten werden folgende Daten verarbeitet:

- Name, Vorname und Anschrift des Kindes
- Geburtsdatum des Kindes
- Geschlecht des Kindes
- Namen, Vornamen und Anschrift(en) der Personensorgeberechtigten
- E-Mail-Adresse und eine Telefonnummer, unter denen die Personensorgeberechtigten zu erreichen sind
- Bankverbindung im Falle eines erteilten SEPA-Lastschriftmandates

§ 12 Dynamische Verweisung

Soweit in dieser Satzung auf bundes- und landesrechtliche Vorschriften Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Itzstedt, den

(L.S.)

Pleß
Schulverbandsvorsteherin

AMT ITZSTEDT

Der Amtsvorsteher

Sitzungsvorlage SV/2021/0179		Datum: 07.05.2021 Status: öffentlich Abteilung: Zentrale Dienste und Bildung Sachbearbeiter/in: Beate Hoffmann Aktenzeichen:
Schulverbandsversammlung des Schulverbandes im Amt Itzstedt Beratung und Beschlussfassung über die Satzung des Schulverbandes im Amt Itzstedt über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Betreuung in der Grundschule Seth (Gebührensatzung BGS)		
Sitzungstermin	Beratungsfolge	Zuständigkeit
31.05.2021	Schulverbandsversammlung des Schulverbandes im Amt Itzstedt	Entscheidung

Sachverhalt:

In den letzten Jahren mussten für die Nutzung des festen Betreuungsangebotes der Grundschule Seth jährlich neue Verträge für jeden Schüler und jede Schülerin geschlossen werden. In diesem Zusammenhang wurden auch die Entgeltordnungen festgelegt. Die Satzung regelt jetzt die Erhebung der Gebühren und löst die bisherigen Entgeltordnungen ab.

Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung im Amt Itzstedt beschließt die Satzung des Schulverbandes im Amt Itzstedt über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Betreuung in der Grundschule Seth (Gebührensatzung BGS).

Finanzielle Auswirkungen:

- Haushaltsmittel stehen zur Verfügung
- Nachfinanzierung erforderlich
- Keine Haushaltsmittel vorhanden

Anlagen:

1 Satzung des Schulverbandes im Amt Itzstedt über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Betreuung in der Grundschule Seth (Gebührensatzung BGS)

**Satzung des Schulverbandes im Amt Itzstedt
über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung
der Betreuung in der Grundschule Seth
(Gebührensatzung BGS)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), und der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung vom 31.05.2021 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- 1) Für die Inanspruchnahme des festen Betreuungsangebotes BGS des Schulverbandes im Amt Itzstedt werden gem. § 7 der Benutzungssatzung BGS zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
- 2) Die Aufnahme und die Betreuung der Schüler*innen werden durch die Benutzungssatzung BGS geregelt.

**§ 2
Gebührenschildner**

- 1) Gebührenschildner ist, wer als Personensorgeberechtigter die Nutzung der Einrichtung durch ein Kind veranlasst.
- 2) Sind mehrere Personen Gebührenschildner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschildner.

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- 1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem jeweiligen Betreuungsumfang und ist im § 4 festgesetzt.
- 2) Darüber hinaus kann eine 10-er für eine verlängerte Betreuung hinzugebucht werden. Diese Stundenkarte ermöglicht es, die Betreuung der Schülerin oder des Schülers über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus im Einzelfall zu verlängern. Die tatsächliche Inanspruchnahme der Verlängerung ist im Rahmen der Öffnungszeiten nur nach Absprache und mit dem Einverständnis der Leitung der BGS möglich.
- 3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme des festen Betreuungsangebotes BGS (Tag der Aufnahme der Schülerin oder des Schülers) und endet mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses gem. § 5 der Benutzungssatzung BGS.
- 4) Die Benutzungsgebühr wird als Jahresgebühr für die Dauer des Benutzungsjahres nach § 5 Abs. 3 der Benutzungssatzung BGS erhoben. Sie ist jeweils zum 15. eines Monats in 12 gleichen monatlichen Teilbeträgen fällig und auf ein Konto der Finanzbuchhaltung des

Amtes Itzstedt zu überweisen. Grundsätzlich soll am Bankabrufverfahren teilgenommen werden.

- 5) Bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers im laufenden Jahr wird die monatliche Gebühr für die noch verbleibenden Monate bis zum Ende des laufenden Benutzungsjahres erhoben. Bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers im laufenden Monat wird für jeden Tag der Inanspruchnahme 1/22 der monatlich zu zahlenden Benutzungsgebühr für den noch verbleibenden Monat erhoben.
- 6) Die Heranziehung zu den Benutzungsgebühren erfolgt durch schriftlichen Abgabenbescheid.
- 7) Die Benutzungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Schülerin oder der Schüler das feste Betreuungsangebot BGS nicht besucht oder dieses während der festgesetzten Schließungszeiten und an gesetzlichen Feiertagen geschlossen ist oder aus sonstigen außerordentlichen Gründen, die nicht vom Schulverband im Amt Itzstedt zu vertreten sind, vorübergehend geschlossen wird.

§ 4 Benutzungsgebühren

- 1) Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich für die Inanspruchnahme eines Platzes in der BGS:

Montag bis Donnerstag		
1. und 2. Klasse		
B1	Schulschluss bis 13.30 Uhr	77,00 € pro Monat
B2	Schulschluss bis 15.30 Uhr	124,00 € pro Monat
B3	Schulschluss bis 17.30 Uhr	170,00 € pro Monat
3. und 4. Klasse		
B4	Schulschluss bis 13.30 Uhr	54,00 € pro Monat
B5	Schulschluss bis 15.30 Uhr	100,00 € pro Monat
B6	Schulschluss bis 17.30 Uhr	147,00 € pro Monat
Freitag		
Alle Klassen		
B7	Schulschluss bis 13.30 Uhr	12,00 € pro Monat
B8	Schulschluss bis 15.30 Uhr	23,00 € pro Monat
Frühdienst Montag bis Freitag		
Alle Klassen		
B9	06.30 Uhr bis Schulbeginn	58,00 € pro Monat
Stundenkarte für 10 Stunden verlängerte Betreuung		50,00 €

Einer der Betreuungsbausteine B1 bis B6 ist verbindlich zu buchen. Zu diesen können dann die Betreuungsbausteine B7 bis B9 bzw. Stunden zur verlängerten Betreuung (Zehnerkarte) hinzu gebucht werden.

- 2) Die Benutzungsgebühren nach dieser Satzung sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

§ 5 Ermäßigung der Benutzungsgebühr

- 1) Familien mit geringem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern können auf Antrag eine Ermäßigung der Benutzungsgebühr erhalten, sofern die Voraussetzungen für die Gewährung der Ermäßigung gemäß der Sozialstaffelrichtlinie des Schulverbandes im Amt Itzstedt vorliegen.
- 2) Eine Ermäßigung beginnt frühestens am 1. des Monats, in dem der vollständige Antrag beim Amt Itzstedt eingeht. Eine rückwirkende Ermäßigung erfolgt nicht. Treten die Voraussetzungen für eine Ermäßigung erst in einem späteren Monat ein, so beginnt der Ermäßigungszeitraum am 1. des entsprechenden Monats.
- 3) Die Prüfung der Anträge und die Festsetzung der Benutzungsgebühr erfolgt durch das Amt Itzstedt.
- 4) Die Personensorgeberechtigten haben jede Veränderung im Ermäßigungszeitraum unverzüglich anzuzeigen. Eine unterlassene Mitteilung kann zu einer sofortigen Beendigung der Ermäßigung und zu einer Nachzahlungsverpflichtung führen.

§ 6 Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Schulverband im Amt Itzstedt, vertreten durch das Amt Itzstedt, erhebt, speichert und verarbeitet für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung personenbezogene Daten. Dies geschieht auf der Grundlage dieser Satzung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) und b) der Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016 in Verbindung mit § 3 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 02.05.2018, gültig ab dem 25.05.2018.

Als personenbezogene Daten werden folgende Daten verarbeitet:

- Name, Vorname und Anschrift des Kindes
- Geburtsdatum des Kindes
- Geschlecht des Kindes
- Namen, Vornamen und Anschrift(en) der Personensorgeberechtigten
- E-Mail-Adresse und eine Telefonnummer, unter denen die Personensorgeberechtigten zu erreichen sind
- Bankverbindung im Falle eines erteilten SEPA-Lastschriftmandates

§ 7 Dynamische Verweisung

Soweit in dieser Satzung auf bundes- und landesrechtliche Vorschriften Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Itzstedt, den

(L.S.)

Pleiß
Schulverbandsvorsteherin

AMT ITZSTEDT

Der Amtsvorsteher

Sitzungsvorlage SV/2021/0180		Datum: 07.05.2021 Status: öffentlich Abteilung: Zentrale Dienste und Bildung Sachbearbeiter/in: Beate Hoffmann Aktenzeichen:
Schulverbandsversammlung des Schulverbandes im Amt Itzstedt Beratung und Beschlussfassung über die Satzung des Schulverbandes im Amt Itzstedt für die Nutzung der Offenen Ganztagschule der "Schule im Alsterland" (Benutzungssatzung OGS Schule im Alsterland)		
Sitzungstermin	Beratungsfolge	Zuständigkeit
31.05.2021	Schulverbandsversammlung des Schulverbandes im Amt Itzstedt	Entscheidung

Sachverhalt:

Gemäß der „Richtlinie zur Genehmigung und Förderung der Offenen Ganztagschulen sowie zur Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang (G8) (Richtlinie Ganztage und Betreuung) des Landes Schleswig-Holstein“ vom 22.01.2020 ist die Betreuung in der Primarstufe (festes Betreuungsangebot BGN) Bestandteil der genehmigten Offenen Ganztagschule der „Schule im Alsterland“.

Die neue Satzung umfasst nun die beiden Bestandteile der OGS mit dem Kursangebot und dem festen Betreuungsangebot (BGN).

In den letzten Jahren mussten für die Nutzung des festen Betreuungsangebotes der "Schule im Alsterland" jährlich neue Verträge für jeden Schüler und jede Schülerin geschlossen werden. Das war ein hoher Verwaltungsaufwand.

Die neue Satzung erspart die jährlichen Neuverträge für das feste Betreuungsangebot. Zukünftig bedarf es nur noch einer Anmeldung zu Beginn und einer Kündigung zum Ende des Betreuungsverhältnisses. Es sind somit nur noch Änderungen zu erfassen.

Die Anmeldung zu den Kursen läuft wie bisher halbjährlich über die Mitarbeiter*innen der OGS.

Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes im Amt Itzstedt beschließt die Satzung des Schulverbandes im Amt Itzstedt für die Nutzung der Offenen Ganztagschule in der „Schule im Alsterland“ (Benutzungssatzung OGS Schule im Alsterland).

Finanzielle Auswirkungen:

- Haushaltsmittel stehen zur Verfügung
 Nachfinanzierung erforderlich
 Keine Haushaltsmittel vorhanden

Anlagen:

1 Satzung des Schulverbandes im Amt Itzstedt für die Nutzung der Offenen Ganztagschule

in der „Schule im Alsterland“ (Benutzungssatzung OGS Schule im Alsterland)

Satzung des Schulverbandes im Amt Itzstedt über die Nutzung der Offenen Ganztagschule der „Schule im Alsterland“ (Benutzungssatzung OGS Schule im Alsterland)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020, (GVOBl. Schl.-H. S. 514), in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung vom 31.05.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Der Schulverband im Amt Itzstedt betreibt nach den §§ 6 und 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG SH) und der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang (Richtlinie Ganztage und Betreuung) des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 22.01.2020 im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die Offene Ganztagschule (OGS) an der Schule im Alsterland in Nahe sowie am Standort Sülfeld als öffentliche Einrichtung.
- 2) Die OGS soll durch die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern ergänzend zum planmäßigen Unterricht die Bildungschancen erhöhen, individuelle Fähigkeiten und Interessen fördern und Benachteiligungen abbauen. Die Teilnahme am außerschulischen Angebot der Offenen Ganztagschule ist grundsätzlich freiwillig. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 SchulG SH, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler, die ihrer Förderung dienen, für verbindlich zu erklären.
- 3) Das Angebot der OGS umfasst Kursangebote sowie das feste Betreuungsangebot BGN. Dabei gelten diese Angebote, die ergänzend zum planmäßigen Unterricht vorgehalten werden, als schulische Veranstaltungen im Sinne des § 6 Abs. 2 SchulG SH.
- 4) Aufsichtspersonen sind die eingesetzten Betreuer*innen, die Mitarbeiter*innen der OGS sowie die Kursleiter*innen. Die Schüler*innen haben deren Anweisungen Folge zu leisten. Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülern und Schülerinnen besteht nur während der Zeiten, für die sie für den Besuch der OGS angemeldet wurden

§ 2 Ganztagsangebote der Offenen Ganztagschule

- 1) Das Angebot der OGS erfolgt in Kursen und im festen Betreuungsangebot BGN. Es orientiert sich an dem Bedarf der Schüler*innen sowie Personensorgeberechtigten und umfasst insbesondere die Bereiche
 - a) Mittagspause und Entspannung,
 - b) Betreuung und Hilfe bei den Hausaufgaben,

- c) Förderung von Schülerinnen und Schülern mit spezifischem Bedarf und / oder besonderen Begabungen,
 - d) musisch-künstlerische, handwerklich-technische oder naturwissenschaftliche Angebote,
 - e) Bewegung, Spiel und Sport,
 - f) Projekte der Jugendhilfe,
 - g) Angebote zur Berufsorientierung und zur Stärkung der Selbstkompetenz.
- 2) Während der schulfreien Zeit, an Schulentwicklungstagen und an Tagen mit witterungsbedingtem Schulausfall findet kein Kursangebot statt.
 - 3) Die Betreuungsgruppen sowie Kurse werden durch mindestens eine Aufsichtsperson geleitet.
 - 4) Muss die OGS aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schüler*innen.
 - 5) An Tagen mit verkürztem Unterricht entscheidet die Schule, ob ein Kursangebot oder eine Betreuung der Schüler*innen stattfindet.

§ 3

Organisation der Kurse

- 1) Die Aufnahme in die Kurse erfolgt auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten zu Beginn des Schuljahres bzw. Schulhalbjahres. Sie wird dadurch für ein Schulhalbjahr verbindlich.
- 2) Kommen aufgrund zu geringer Anmeldezahlen Kurse nicht zustande, wird den Schüler*innen ein Alternativvorschlag unterbreitet.
- 3) Die Kurse finden dienstags, mittwochs und donnerstags statt.
- 4) Am Standort Nahe finden Kurse ab Klasse 3, am Standort Süfeld ab Klasse 5 statt.
- 5) Kursabmeldungen müssen jeweils am entsprechenden Tag bis 8:00 Uhr bei den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der OGS erfolgen.
- 6) Der Schulverband im Amt Itzstedt kann eine Schülerin oder einen Schüler vom Besuch der Kurse in folgenden Fällen ausschließen:
 - a) bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers,
 - b) wenn die Schülerin oder der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - c) wenn die Schülerin oder der Schüler den Anordnungen der Kursleiterin oder des Kursleiters wiederholt zuwiderhandelt.
- 7) Während des Besuchs der OGS besteht Versicherungsschutz über die Unfallkasse Nord.
Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den die Schülerin bzw. der Schüler im Zusammenhang mit dem Besuch der Kurse hat, unverzüglich der Schule zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Nord nachkommen kann.

§ 4

Aufnahme in das feste Betreuungsangebot BGN

- 1) Aufnahmeberechtigt sind alle in der Schule am Alsterland in der Grundschule angemeldeten Schüler*innen. Die Teilnahme am Betreuungsangebot ist grundsätzlich freiwillig.
- 2) Das Schuljahr beginnt gemäß dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für ein Schuljahr.

§ 5

Allgemeine Betreuungszeiten des festen Betreuungsangebotes BGN

- 1) Die Betreuung im festen Betreuungsangebot BGN findet montags bis freitags von 07.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn und ab Unterrichtsende gestaffelt bis 17.00 Uhr statt. An beweglichen Ferientagen bzw. in den Ferien wird montags bis freitags eine durchgehende Betreuung von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr angeboten, sofern das Angebot der Ferienbetreuung gebucht wurde. Eine Änderung der Öffnungszeiten behält sich der Schulverband vor.
- 2) Das feste Betreuungsangebot BGN ist während der Sommerferien für drei Wochen geschlossen, ebenso zwischen Weihnachten und Neujahr, an gesetzlichen Feiertagen und an dem Freitag nach Himmelfahrt. Das feste Betreuungsangebot BGN kann jährlich an bis zu zwei Tagen für Klausurtagungen und an einem Tag für den Betriebsausflug geschlossen werden. Über die Schließung sind die Personensorgeberechtigten vorher zu unterrichten.

§ 6

Allgemeine Betreuungsregeln des festen Betreuungsangebotes BGN

- 1) Die Schüler*innen unterstehen während der Betreuungszeiten der Aufsicht des Personals des festen Betreuungsangebotes BGN. Während der vereinbarten Betreuungszeit dürfen die Schüler*innen das Gelände der Schule nicht alleine verlassen. Jede Änderung, die von der vereinbarten Betreuungszeit abweicht, bedarf einer schriftlichen bzw. telefonischen Erlaubnis der Personensorgeberechtigten.
- 2) Verantwortlich für die Beaufsichtigung auf dem Hin- und Rückweg sind die Personensorgeberechtigten.
- 3) Kann die Schülerin oder der Schüler das feste Betreuungsangebot BGN nicht besuchen, ist die Leitung unverzüglich zu informieren. Dies gilt insbesondere bei Krankheit, Klassenausflügen, Klassenfahrten oder sonstigen Verhinderungen.
- 4) Eine längere Inanspruchnahme der Betreuungszeit durch die Nutzung der 10-er Karte ist rechtzeitig im Vorwege abzustimmen.
- 5) Die Personensorgeberechtigten erklären sich mit der Anmeldung damit einverstanden, dass ihr Kind an den geplanten Aktivitäten, Veranstaltungen und Ausflügen teilnehmen darf.

§ 7
Begründung und Dauer des Benutzungsverhältnisses
des festen Betreuungsangebotes BGN

- 1) Mit der Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in der Einrichtung wird zwischen dem Schulverband im Amt Itzstedt als Träger und den Personensorgeberechtigten ein Benutzungsverhältnis begründet.
- 2) Die Aufnahme in das feste Betreuungsangebot BGN bedarf der Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung eines Antragsvordruckes an die Leitung des festen Betreuungsangebotes BGN zu richten, die den Antrag nach Prüfung zur Bearbeitung an das Amt Itzstedt weiterleitet.
- 3) Das Benutzungsverhältnis gilt regelmäßig für die Dauer eines Benutzungsjahres (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres). Es verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn es nicht durch Abmeldung, Kündigung oder dem Ausschluss der Schülerin oder des Schülers aus der Einrichtung beendet wird.
- 4) Die Abmeldung der Schülerin oder des Schülers ist in der Regel nur zum Ende des Benutzungsjahres (31.07.) möglich. Die Abmeldung der Schülerin oder des Schülers muss in diesem Fall von den Personensorgeberechtigten bis zum 30.04. schriftlich beim Amt Itzstedt vorgelegt werden. Eine Abmeldung aus wichtigem Grund (z.B. Wohnortwechsel) ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.
- 5) Zur Aufrechterhaltung des Platzanspruches und zur Deckung der laufenden Kosten ist die Benutzungsgebühr auch für die Fehlzeiten der Schülerin oder des Schülers zu entrichten.
- 6) Der Schulverband im Amt Itzstedt kann das Benutzungsverhältnis jederzeit kündigen, wenn:
 - a) die Personensorgeberechtigten ihren Vertragspflichten wiederholt trotz Abmahnung nicht nachkommen,
 - b) ein Kind sich oder andere gefährdet und eine Beaufsichtigung des Kindes im festen Betreuungsangebot BGN nicht gewährleistet werden kann oder im Befinden des Kindes so schwerwiegende Veränderungen eintreten, dass mit den Mitteln des festen Betreuungsangebotes BGN eine Betreuung nicht mehr gewährleistet werden kann,
 - c) sich die Zahlungspflichtigen mit der Gebühr für zwei Monate in Verzug befinden (die entstandenen Zahlungsverpflichtungen bleiben trotz Kündigung bestehen),
 - d) das Kind wiederholt nicht bei der Gruppenleitung an- oder abgemeldet wird, das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt oder das Kind länger als einen Monat unentschuldigt fehlt,
 - e) ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 8
Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

- 1) Die Schüler*innen können auf Wunsch der Personensorgeberechtigten mittags ein warmes Essen erhalten. Die Buchung und Bezahlung der Essen erfolgt über ein Online-Abrechnungssystem, für welches eine Anmeldung erforderlich ist.
- 2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Essensanmeldung Allergien oder Unverträglichkeiten anzugeben.

§ 9 Benutzungsgebühren des festen Betreuungsangebotes BGN

Der Schulverband im Amt Itzstedt erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung des festen Betreuungsangebotes BGN Benutzungsgebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung OGS Schule im Alsterland. Gegenstand der Benutzungsgebühr ist die Betreuung der Schülerin oder des Schülers im Rahmen des begründeten Benutzungsverhältnisses. Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, für das ein Benutzungsverhältnis begründet wurde.

§ 10 Erkrankungen

- 1) Akut erkrankte Schüler*innen dürfen die OGS nicht besuchen. Infektionskrankheiten und Parasitenbefall müssen gemeldet werden. Bei Wiederaufnahme muss ein ärztliches Attest vorliegen. Im Zweifelsfall kann die Einrichtung ein Attest vom Arzt oder dem Gesundheitsamt verlangen.
- 2) Bei meldepflichtigen Erkrankungen gelten die gesetzlichen Vorschriften und die Anordnungen des Gesundheitsamtes.
- 3) Bei einer offensichtlichen Erkrankung, die nicht unter das Infektionsschutzgesetz fällt, aber für die Betreuung der Schülerin oder des Schülers bzw. den Schutz anderer Personen in der Einrichtung relevant ist, können die Leitung des festen Betreuungsangebotes BGN und die Mitarbeiter*innen der OGS entscheiden, ob es vertretbar ist, die Schülerin oder den Schüler während dieser Erkrankung weiterhin zu betreuen. Ist die nötige Pflege seitens der Betreuungskräfte und der Mitarbeiter*innen nicht zu verantworten, sind die Personensorgeberechtigten bzw. die zur Abholung Berechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.

§ 11 Versicherung

- 1) Die Schüler*innen sind während der Dauer des vereinbarten Besuchs der OGS gegen Körper- und Sachschäden im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung, auf dem Weg zwischen Elternhaus und der Einrichtung, auf dem Einrichtungsgrundstück und im Gebäude sowie bei Veranstaltungen außerhalb des Grundstücks über den Träger, den Schulverband im Amt Itzstedt, bei der Unfallkasse Nord und beim Kommunalen Schadenausgleich im Rahmen der anzuwendenden Bestimmungen versichert.
- 2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den die Schülerin oder der Schüler auf dem Weg zur Einrichtung oder auf dem Nachhauseweg erleidet, unverzüglich der Leitung des festen Betreuungsangebotes BGN bzw. den Mitarbeiter*innen der OGS zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann. Verletzungen, die im Nachhinein als meldepflichtig anerkannt werden, müssen ebenfalls der Einrichtung gemeldet werden.

§ 12 Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Schulverbandes im Amt Itzstedt beschränkt sich im Rahmen seiner Tätigkeit grundsätzlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die OGS haftet nicht für persönliches Eigentum der Kinder und Personensorgeberechtigten.

§ 13
Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Schulverband im Amt Itzstedt, vertreten durch das Amt Itzstedt, erhebt, speichert und verarbeitet für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung personenbezogene Daten. Dies geschieht auf der Grundlage dieser Satzung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) und b) der Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016 in Verbindung mit § 3 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 02.05.2018, gültig ab dem 25.05.2018.

Als personenbezogene Daten werden folgende Daten verarbeitet:

- Name, Vorname und Anschrift des Kindes
- Geburtsdatum des Kindes
- Geschlecht des Kindes
- Namen, Vornamen und Anschrift(en) der Personensorgeberechtigten
- E-Mail-Adresse und eine Telefonnummer, unter denen die Personensorgeberechtigten zu erreichen sind
- Bankverbindung im Falle eines erteilten SEPA-Lastschriftmandates

§ 14
Dynamische Verweisung

Soweit in dieser Satzung auf bundes- und landesrechtliche Vorschriften Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Itzstedt, den

(L.S.)

Pleß
Schulverbandsvorsteherin

AMT ITZSTEDT

Der Amtsvorsteher

Sitzungsvorlage SV/2021/0181		Datum: 07.05.2021 Status: öffentlich Abteilung: Zentrale Dienste und Bildung Sachbearbeiter/in: Beate Hoffmann Aktenzeichen:
Schulverbandsversammlung des Schulverbandes im Amt Itzstedt Beratung und Beschlussfassung über die Satzung des Schulverbandes im Amt Itzstedt über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Offenen Ganztagschule in der Schule "Schule im Alsterland" (Gebührensatzung OGS Schule im Alsterland)		
Sitzungstermin	Beratungsfolge	Zuständigkeit
31.05.2021	Schulverbandsversammlung des Schulverbandes im Amt Itzstedt	Entscheidung

Sachverhalt:

Mit der Beendigung der Praxis der jährlichen Neuverträge zur Nutzung des festen Betreuungsangebotes BGN ist es erforderlich, auch die Entgeltordnung per Satzung zu regeln.

Die Satzung löst die bisherige Entgeltordnung ab und beinhaltet auch die Regelung für die Kurse.

Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes im Amt Itzstedt beschließt die Satzung des Schulverbandes im Amt Itzstedt über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Offenen Ganztagschule in der „Schule im Alsterland“ (Gebührensatzung OGS Schule im Alsterland).

Finanzielle Auswirkungen:

- Haushaltsmittel stehen zur Verfügung
 Nachfinanzierung erforderlich
 Keine Haushaltsmittel vorhanden

Anlagen:

1 Satzung des Schulverbandes im Amt Itzstedt über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Offenen Ganztagschule in der „Schule im Alsterland“ (Gebührensatzung OGS Schule im Alsterland))

**Satzung des Schulverbandes im Amt Itzstedt
über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung
der Offenen Ganztagschule in der „Schule im Alsterland“**

(Gebührensatzung OGS Schule im Alsterland)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), und der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung vom 31.05.2021 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- 1) Für die Inanspruchnahme des festen Betreuungsangebotes BGN im Grundschulbereich der Schule im Alsterland des Schulverbandes im Amt Itzstedt werden gem. § 9 der Benutzungssatzung OGS Schule im Alsterland zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben. Die §§ 2 bis 5 gelten derzeit nur für das feste Betreuungsangebot BGN.
- 2) Die Aufnahme und die Betreuung der Schüler*innen werden durch die Benutzungssatzung OGS Schule im Alsterland geregelt.
- 3) Für die Kurse der Offenen Ganztagschule (OGS) können je nach Art des Kurses Kursgebühren und / oder Umlagen (z.B. Materialumlagen) erhoben werden. Die Höhe der Gebühren bzw. Umlagen ist in den Kursbroschüren ersichtlich.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- 1) Gebührensschuldner ist, wer als Personensorgeberechtigter die Nutzung des festen Betreuungsangebotes BGN durch ein Kind veranlasst.
- 2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- 1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem jeweiligen Betreuungsumfang und ist im § 4 festgesetzt.
- 2) Darüber hinaus kann eine Stundenkarte für eine verlängerte Betreuung von 10 Stunden hinzugebucht werden. Diese Stundenkarte ermöglicht es, die Betreuung der Schülerin oder des Schülers über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus im Einzelfall zu verlängern. Die tatsächliche Inanspruchnahme der Verlängerung ist im Rahmen der Öffnungszeiten nur nach Absprache und mit dem Einverständnis der Leitung des festen Betreuungsangebotes BGN möglich.

- 3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme des festen Betreuungsangebotes BGN (Tag der Aufnahme des Kindes) und endet mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses gem. § 8 der Benutzungssatzung OGS Schule im Alsterland.
- 4) Die Benutzungsgebühr wird als Jahresgebühr für die Dauer des Benutzungsjahres nach § 8 Abs. 3 der Benutzungssatzung OGS Schule im Alsterland erhoben. Sie ist jeweils zum 15. eines Monats in 12 gleichen monatlichen Teilbeträgen fällig und auf ein Konto der Finanzbuchhaltung des Amtes Itzstedt zu überweisen. Grundsätzlich soll am Bankabrufverfahren teilgenommen werden.
- 5) Bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers im laufenden Jahr wird die monatliche Gebühr für die noch verbleibenden Monate bis zum Ende des laufenden Benutzungsjahres erhoben. Bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers im laufenden Monat wird für jeden Tag der Inanspruchnahme 1/22 der monatlich zu zahlenden Benutzungsgebühr für den noch verbleibenden Monat erhoben.
- 6) Die Heranziehung zu den Benutzungsgebühren erfolgt durch schriftlichen Abgabenbescheid.
- 7) Die Benutzungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Schülerin oder der Schüler das feste Betreuungsangebot BGN nicht besucht oder dieses während der festgesetzten Schließungszeiten und an gesetzlichen Feiertagen geschlossen ist oder aus sonstigen außerordentlichen Gründen, die nicht vom Schulverband im Amt Itzstedt zu vertreten sind, vorübergehend geschlossen wird.

§ 4 Benutzungsgebühren

- 1) Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich für die Inanspruchnahme eines Platzes des festen Betreuungsangebotes BGN:

Gruppen	Betreuungszeit	Anzahl Std./Woche	monatliche Betreuungsentgelt	
BGN Klassen 1-4	Innerhalb der Rahmenzeit von 07.00 – 17.00 Uhr steht die jeweilige Stundenzahl zur freien Verteilung nach Absprache mit der BGN-Leitung		<u>ohne</u> Ferienbetreuung	<u>mit</u> Ferienbetreuung
BGN 10*		10,0 Std.	70,00 €	105,00 €
BGN 15*		15,0 Std.	90,00 €	130,00 €
BGN 20*		20,0 Std.	110,00 €	156,00 €
BGN 25*		25,0 Std.	131,00 €	181,00 €

Die Wahl der Optionen mit / ohne Ferienbetreuung erfolgt bei der jährlichen Neuanmeldung, ein Wechsel innerhalb eines Schuljahres ist nur in Ausnahmefällen möglich.
Ein Wechsel zwischen den Zeitmodellen ist auf Antrag zum 1. des folgenden Monats möglich.

- 2) Es besteht die Möglichkeit, eine Stundekarte für eine verlängerte Betreuung von 10 Stunden für 50,00 € hinzu zu buchen.
- 3) Die Benutzungsgebühren nach dieser Satzung sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

§ 5 Ermäßigung der Benutzungsgebühr

- 1) Familien mit geringem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern können auf Antrag eine Ermäßigung der Benutzungsgebühr erhalten, sofern die Voraussetzungen für die Gewährung der Ermäßigung gemäß der Sozialstaffelrichtlinie des Schulverbandes im Amt Itzstedt vorliegen.
- 2) Eine Ermäßigung beginnt frühestens am 1. des Monats, in dem der vollständige Antrag beim Amt Itzstedt eingeht. Eine rückwirkende Ermäßigung erfolgt nicht. Treten die Voraussetzungen für eine Ermäßigung erst in einem späteren Monat ein, so beginnt der Ermäßigungszeitraum am 1. des entsprechenden Monats.
- 3) Die Prüfung der Anträge und die Festsetzung der Ermäßigung erfolgt durch das Amt Itzstedt.
- 4) Die Personensorgeberechtigten haben jede Veränderung im Ermäßigungszeitraum unverzüglich anzuzeigen. Eine unterlassene Mitteilung kann zu einer sofortigen Beendigung der Ermäßigung und zu einer Nachzahlungsverpflichtung führen.

§ 6 Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Schulverband im Amt Itzstedt, vertreten durch das Amt Itzstedt, erhebt, speichert und verarbeitet für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung personenbezogene Daten. Dies geschieht auf der Grundlage dieser Satzung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) und b) der Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016 in Verbindung mit § 3 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 02.05.2018, gültig ab dem 25.05.2018.

Als personenbezogene Daten werden folgende Daten verarbeitet:

- Name, Vorname und Anschrift des Kindes
- Geburtsdatum des Kindes
- Geschlecht des Kindes
- Namen, Vornamen und Anschrift(en) der Personensorgeberechtigten
- E-Mail-Adresse und eine Telefonnummer, unter denen die Personensorgeberechtigten zu erreichen sind
- Bankverbindung im Falle eines erteilten SEPA-Lastschriftmandates

§ 7 Dynamische Verweisung

Soweit in dieser Satzung auf bundes- und landesrechtliche Vorschriften Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Itzstedt, den

(L.S.)

Pleß
Schulverbandsvorsteherin

AMT ITZSTEDT

Der Amtsvorsteher

Sitzungsvorlage SV/2021/0182		Datum: 07.05.2021 Status: öffentlich Abteilung: Zentrale Dienste und Bildung Sachbearbeiter/in: Beate Hoffmann Aktenzeichen:
Schulverbandsversammlung des Schulverbandes im Amt Itzstedt Beratung und Beschlussfassung über die Richtlinie des Schulverbandes im Amt Itzstedt für die Sozialstaffel für die Inanspruchnahme der festen Betreuungsangebote an den Grundschulen im Verbandsgebiet (Sozialstaffelrichtlinie)		
Sitzungstermin	Beratungsfolge	Zuständigkeit
31.05.2021	Schulverbandsversammlung des Schulverbandes im Amt Itzstedt	Entscheidung

Sachverhalt:

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-KiTa-Gesetz), ist ab dem 01.01.2019 in Kraft getreten. Dem folgte am 13.07.2020 eine neue Satzung des Kreises Segeberg zur Bildung einer Sozialstaffel für die Teilnehmerbeiträge oder Gebühren in Kindertageseinrichtungen.

Bisher orientierte sich der Schulverband im Amt Itzstedt an der Sozialstaffelsatzung des Kreises Segeberg.

Eine einheitliche Berechnungsgrundlage wäre für die Bearbeitung im Fachbereich Bürgerservice, Team Soziales, sinnvoll.

Die Anwendung der Sozialstaffel für die festen Betreuungsangebote BGN und BGS ist eine freiwillige Leistung des Schulverbandes im Amt Itzstedt. Daher ist abzuwägen, inwieweit man bestehende Regelungen beibehält, oder eine Angleichung vornimmt.

Im Vergleich zur bisherigen Richtlinie wurde der Personenkreis (1) erweitert, der vergleichbare Einkommenslagen hat. Für die Regelungen der Erwerbsermäßigung (2) und Geschwisterermäßigung (3) wurden neue Vorschläge analog als Variante erarbeitet.

Änderungsalternative 1 (Personenkreiserweiterung):

Analog zu der neuen Sozialstaffelsatzung des Kreises Segeberg wird vorgeschlagen, den Personenkreis für die Erwerbsermäßigung in Höhe von 100% um die Personengruppen zu erweitern, die Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten.

Das verursacht Mehrkosten von ca. 400 € monatlich, d.h. 4.800 € jährlich.

Änderungsalternative 2 (Erwerbsermäßigung):

Variante 1:

Die bisherige Regelung der Erwerbsermäßigung sah eine Staffelung von 30% / 50% / 70% bzw. 85% Ermäßigung bei der Übersteigerung des zu berücksichtigenden bereinigten Einkommens vor.

Die Eltern wurden an den Kosten der Pakete prozentual beteiligt. Je nach Überschreitung des bereinigten Einkommens wurde in vier Staffelngruppen unterteilt.

Variante 2:

Diese Variante ist an die neue Sozialstaffelsatzung des Kreises angelehnt. Der zu zahlende Elternbeitrag orientiert sich an der tatsächlichen Überschreitung des bereinigten Einkommens unabhängig vom gebuchten Betreuungspaket.

Die Übernahme der Variante 2 vereinheitlicht das Verfahren in der Berechnung. Die Kosten für den Schulverband aufgrund der Ermäßigung der Varianten 1 und 2 sind im Ergebnis ungefähr vergleichbar, dafür ist das Verfahren der Variante 2 einfacher.

Änderungsalternative 3 (Geschwisterermäßigung):

Die Anpassung der Geschwisterermäßigung von bisher 30 % für jedes ältere Kind auf die neuen Regelungen mit 50% bzw. 100% würde Mehrkosten von ca. 1.600 € monatlich (BGN plus BGS), d.h. 19.200 € jährlich verursachen.

Es wird vorgeschlagen, die Richtlinie teilweise anzupassen und abzuwägen, welche zusätzlichen Kosten vom Schulverband im Amt Itzstedt als freiwillige Leistung getragen werden sollten.

Sofern alle analogen Änderungen wie bei der Sozialstaffelsatzung des Kreises Segeberg berücksichtigt würden, entstünden jährliche Mindereinnahmen von ca. 24.000 € (Grundlage Belegungsstand Sept. 2020).

Die bisherige Sozialstaffelrichtlinie des Schulverbandes im Amt Itzstedt vom 09.12.2014 tritt mit Inkrafttreten der neuen Richtlinie zum 01.08.2021 außer Kraft

Beschlussvorschlag:

Der Schulverband im Amt Itzstedt beschließt die Richtlinie des Schulverbandes im Amt Itzstedt für die Sozialstaffel für die Inanspruchnahme der festen Betreuungsangebote im Verbandsgebiet gemäß vorliegendem Entwurf wie folgt:

- 1) Die Schulverbandsversammlung beschließt analog zur Sozialstaffelsatzung des Kreises Segeberg die **Erweiterung des Personenkreises**.
- 2) Die Schulverbandsversammlung beschließt, die **Erwerbsermäßigung**
 - a): gemäß der bisherigen Regelung der Einkommensstaffelung beizubehalten (Variante 1)
 - b): analog zur Sozialstaffelsatzung des Kreises Segeberg zu übernehmen (Variante 2)
- 3) Die Schulverbandsversammlung beschließt die **Geschwisterermäßigung**
 - a): gemäß der bisherigen Regelung mit 30 % beizubehalten (Variante 1)
 - b): analog zur Sozialstaffelsatzung des Kreises Segeberg auf 50% bzw. 100% anzupassen (Variante 2)

Die Endfassung der Sozialstaffelrichtlinie des Schulverbandes im Amt Itzstedt tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

- Haushaltsmittel stehen zur Verfügung
 Nachfinanzierung erforderlich
 Keine Haushaltsmittel vorhanden

Anlagen:

- 1) Richtlinie des Schulverbandes im Amt Itzstedt zur Bildung einer Sozialstaffel für die Inanspruchnahme der festen Betreuungsangebote an den Grundschulen im Verbandsgebiet (Sozialstaffelrichtlinie) in der Fassung ab 01.01.2015
- 2) Entwurf der Richtlinie des Schulverbandes im Amt Itzstedt zur Bildung einer Sozialstaffel für die Inanspruchnahme der festen Betreuungsangebote an den Grundschulen im Verbandsgebiet (Sozialstaffelrichtlinie) in der Fassung ab 01.08.2021
- 3) Aktuelle Auflistung der Erwerbsermäßigung mit Beispielrechnung

**Richtlinie des Schulverbandes im Amt Itzstedt
für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme der festen
Betreuungsangebote BGN (Offene Ganztagschule „Schule im
Alsterland“-Bereich Grundschule) und BGS (Grundschule Seth)**

Präambel

Der Schulverband im Amt Itzstedt übernimmt für Schüler/innen, die die Schule im Alsterland (Bereich Grundschule) bzw. die Grundschule Seth besuchen, auf freiwilliger Basis eine Staffelung der Elternbeiträge (Betreuungsentgelt) für die festen Betreuungsangebote BGN und BGS nach Einkommensgruppen und Kinderzahl (Sozialstaffel).

Der angestrebte Elternbeitrag an den Gesamtbetriebskosten der BGN bzw. BGS soll rd. 50% betragen. Der festgelegte Teilnahmebeitrag bildet die Bemessungsgrundlage für die Sozialstaffel.

§ 1 Sozialstaffel nach Einkommensgruppen

1. Der Schulverband im Amt Itzstedt übernimmt die Elternbeiträge (mit Ausnahme der Kosten der Verpflegung), die für eine bedarfsgerechte Inanspruchnahme des jeweiligen festen Betreuungsangebots BGN bzw. BGS für Kinder zu entrichten sind, für die Personen, die Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Abschnitt 2 des SGB II (§§ 19 ff. SGB II) haben, in Höhe von 100% der jeweiligen Beiträge.

2. Besteht ein Anspruch auf laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz, so übernimmt der Schulverband ebenfalls die Elternbeiträge (mit Ausnahme der Verpflegung) in Höhe von 100% der jeweiligen Beiträge.

3. Die Elternbeiträge (mit Ausnahme der Kosten der Verpflegung), die für eine bedarfsgerechte Inanspruchnahme des jeweiligen festen Betreuungsangebotes BGN bzw. BGS zu entrichten sind, werden wie folgt ermäßigt:

Beträgt die Überschreitung der Bedarfsgrenze nach Abschnitt 2 des SGB II (§§ 19 ff. SGB II)	So werden ... % des Elternbeitrages vom Schulverband im Amt Itzstedt übernommen
0,00 € bis 40,00 €	85%
40,01 € bis 120,00 €	70%
120,01 € bis 200,00 €	50%
200,01 € bis 280,00 €	30%

4. Soweit die Überschreitung der Bedarfsgrenze 280,01 € und mehr beträgt, wird keine Ermäßigung des Elternbeitrages gewährt.

§ 2 Sozialstaffel nach Kinderzahl (Geschwisterermäßigung)

Für Geschwisterkinder einschließlich Stiefgeschwisterkinder, die in einer Haushaltsgemeinschaft leben, kann unter den nachfolgenden Voraussetzungen eine einkommensunabhängige Geschwisterermäßigung gewährt werden.

Die Kinder werden für die Anwendung dieser Richtlinie aufsteigend nach ihrem Lebensalter benannt. Erstes Kind ist jeweils das jüngste in kostenpflichtiger Betreuung befindliche Kind.

Sofern sich bereits ein oder mehrere Kinder in kostenpflichtiger Betreuung in einer Kindertagesstätte im Amtsbereich des Amtes Itzstedt befinden, ermäßigt sich der Elternbeitrag unabhängig vom Einkommen der Erziehungsberechtigten für jedes ältere Kind, dass das feste Betreuungsangebot BGN bzw. BGS nutzt, um 30%.

Sofern ein jüngeres Kind bereits das feste Betreuungsangebot BGN bzw. BGS nutzt und gemäß dieser Richtlinie nur ein ermäßigter einkommensabhängiger Elternbeitrag nach § 1 Ziffer 3 zu zahlen ist, wird für jedes weitere Kind, dass das feste Betreuungsangebot BGN bzw. BGS nutzt, der gleiche Prozentsatz erhoben.

Zu beachten:

Eine zweimalige Ermäßigung in Form einer Sozialstaffel nach Einkommensgruppen und einer Sozialstaffel nach Kinderzahl (Geschwisterermäßigung) ist nicht zulässig. Den Erziehungsberechtigten ist grundsätzlich die Einstufung in die Sozialstaffel zu gewähren, in der sie den geringeren Elternbeitrag zu bezahlen haben.

Kosten für das Mittagessen müssen neben dem Elternbeitrag aufgebracht werden.

§ 3 Ermäßigungsverfahren

Der Schulverband im Amt Itzstedt gewährt den jeweiligen Ermäßigungsbeitrag nur dann, wenn folgendes Verfahren eingehalten wird:

Sozialstaffel nach Einkommensgruppen

1. Antragstellung

Bei Aufnahme eines Kindes bei einem der festen Betreuungsangebote BGN bzw. BGS werden die Erziehungsberechtigten über diese Sozialstaffelrichtlinie informiert und ihnen wird auf Wunsch ein Antragsformular ausgehändigt. Der ausgefüllte Ermäßigungsantrag ist beim Amt Itzstedt, Sozialamt, unter Beifügung der erforderlichen Nachweise, einzureichen.

2. Ermäßigungszeitraum

Der Ermäßigungszeitraum gilt in der Regel für ein Schuljahr (01.08 – 31.07.). Er beginnt frühestens am Ersten des Monats, in dem der vollständige Antrag beim Amt Itzstedt, Sozialamt, eingeht. Treten die Voraussetzungen für eine Ermäßigung erst in einem späteren Monat ein, so beginnt der Ermäßigungszeitraum am Ersten des Monats. Ist zu erwarten, dass sich die für die Festsetzung der Ermäßigung maßgeblichen Verhältnisse vor Ablauf von 12 Monaten erheblich verändern werden, ist der Ermäßigungszeitraum entsprechend zu kürzen.

Veränderungen, die während eines festgesetzten Ermäßigungszeitraumes eintreten, führen bei Ermäßigung nach § 1 nicht zu einer Neufestsetzung, es sei denn, es liegt eine erhebliche Veränderung der Verhältnisse vor. Veränderungen sind von den Kostenbeitragspflichtigen anzuzeigen.

3. Entscheidung über Ermäßigungsanträge

Das Amt Itzstedt, Sozialamt, prüft, ob die Voraussetzungen für eine Ermäßigung nach § 1 dieser Richtlinie gegeben sind und stellt eine Bescheinigung aus. In der Bescheinigung ist der Ermäßigungszeitraum anzugeben.

Haben die Kostenbeitragspflichtigen den ausgehändigten Antragsvordruck nicht binnen eines Monats nach Aushändigung beim Amt Itzstedt, Sozialamt, zur Prüfung vorgelegt, so beginnt der Ermäßigungszeitraum erst ab dem Ersten des Monats, in welchem der Antragsvordruck beim Amt Itzstedt, Sozialamt, eingegangen ist. Werden trotz Fristsetzung erforderliche Belege nicht vorgelegt, so beginnt der Ermäßigungszeitraum erst ab dem Ersten des Monats, in welchem die geforderten Belege vollständig eingereicht worden sind.

Liegen die Voraussetzungen für eine Ermäßigung nicht vor, sind dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Sozialstaffel nach Kinderzahl / Einkommensunabhängige Ermäßigung (Geschwisterermäßigung)

Soweit eine Geschwisterermäßigung nach § 2 dieser Richtlinie begehrt wird, trifft das Amt Itzstedt, Hauptamt, für den Schulverband als Träger die erforderlichen Feststellungen. Werden die Kinder der Familie nicht nur bei einem der festen Betreuungsangebote BGN bzw. BGS, sondern auch in einer der Kindertagesstätten im Amtsbereich des Amtes Itzstedt betreut, ist die Bescheinigung der jeweiligen Kindertagesstätte vorzulegen.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung ab dem 01.01.2015 in Kraft.

Itzstedt, den 09.12.2014



Freerk Fischer
(Schulverbandsvorsteher)

Richtlinie des Schulverbandes im Amt Itzstedt zur Bildung einer Sozialstaffel für die Inanspruchnahme der festen Betreuungsangebote an den Grundschulen im Verbandsgebiet

- Sozialstaffelrichtlinie -

Der Schulverband im Amt Itzstedt gewährt auf freiwilliger Basis eine Ermäßigung der Benutzungsgebühren für die vorhandenen festen Betreuungsangebote an den Grundschulstandorten im Verbandsgebiet nach der Art und Höhe des Einkommens und der Kinderzahl (Sozialstaffel).

Die festgelegte Benutzungsgebühr bildet die Bemessungsgrundlage für die Sozialstaffel.

Eine kombinierte Ermäßigung nach §1 (Erwerbsermäßigung) und § 2 (Geschwisterermäßigung) wird nicht gewährt. Den Personensorgeberechtigten wird grundsätzlich die Einstufung in die Sozialstaffel gewährt, die für sie zu einem günstigeren Ergebnis führt, das heißt, in der sie den geringeren Elternbeitrag zahlen.

§ 1

Sozialstaffel nach Art und Höhe des Einkommens (Erwerbsermäßigung)

1. Der Schulverband im Amt Itzstedt übernimmt ganz oder teilweise die Elternbeiträge (mit Ausnahme der Kosten der Verpflegung), die für eine Inanspruchnahme seiner festen Betreuungsangebote für Kinder zu entrichten sind, wenn die Belastung den Personensorgeberechtigten und dem Kind finanziell nicht zuzumuten ist.
2. Nicht zuzumuten ist die Belastung, wenn Eltern oder Kinder
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II,
 - Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII,
 - Leistungen nach den §§ 2 oder 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 - **Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz oder**
 - **Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.**

In diesen Fällen erlässt der Schulverband im Amt Itzstedt den Elternbeitrag in voller Höhe.

Variante 1

3. Übersteigt das zu berücksichtigende bereinigte Einkommen die Einkommensgrenze, so übernimmt der Schulverband im Amt Itzstedt bei einer Einkommensüberschreitung von
 - a. 0,00 € bis 40,00 € 85 %
 - b. 40,01 € bis 120,00 € 70 %
 - c. 120,01 € bis 200,00 € 50 %
 - d. 200,01 € bis 280,00 € 30 %

des jeweiligen Elternbeitrages. Bei einer Überschreitung ab 280,01 € wird keine Ermäßigung des Elternbeitrages gewährt.

Alternativ Variante 2

3. Übersteigt das zu berücksichtigende bereinigte Einkommen die Einkommensgrenze, so ist 50% von dem übersteigenden Betrag für die Inanspruchnahme der Betreuung einzusetzen.

§ 2

Sozialstaffel nach Kinderzahl (Geschwisterermäßigung)

1. Für Geschwisterkinder einschließlich Stiefgeschwisterkinder, die mit Hauptwohnung in einem Haushalt leben, kann eine einkommensunabhängige Geschwisterermäßigung gewährt werden, wenn das Geschwisterkind eine Kindertageseinrichtung im Amtsbereich des Amtes Itzstedt besucht.
2. Die Kinder werden für die Anwendung dieser Richtlinie aufsteigend nach ihrem Lebensalter benannt. Erstes Kind ist jeweils das jüngste in einer Kindertageseinrichtung befindliche Kind.

Variante 1

3. Sofern sich bereits ein Kind oder mehrere Kinder in kostenpflichtiger Betreuung in einer Kindertageseinrichtung im Amtsbereich des Amtes Itzstedt befinden, ermäßigt sich der Elternbeitrag unabhängig vom Einkommen der Personensorgeberechtigten für jedes ältere beitragspflichtige Kind um 30%.

Alternativ Variante 2

3. Sofern sich bereits ein Kind oder mehrere Kinder in kostenpflichtiger Betreuung in einer Kindertageseinrichtung im Amtsbereich des Amtes Itzstedt befinden, ermäßigt sich der Elternbeitrag unabhängig vom Einkommen der Personensorgeberechtigten für das erste Kind, das ein festes Betreuungsangebot nutzt, um 50% und für das 2. und jedes weitere beitragspflichtige Kind um 100%.

§ 3

Ermäßigungsverfahren

1. Die Ermäßigung wird nur auf Antrag beim Amt Itzstedt gewährt. Bei Aufnahme eines Kindes bei einem der festen Betreuungsangebote werden die Personensorgeberechtigten über diese Sozialstaffelrichtlinie informiert. Beantragen die Personensorgeberechtigten eine Geschwisterermäßigung, ist es erforderlich, das oder die Geschwisterkind/er und die betreuende Kindertageseinrichtung bereits im Anmeldeformular zu benennen.
2. Besucht das Geschwisterkind eine Kindertageseinrichtung, die sich nicht in gemeindlicher Trägerschaft im Amtsgebiet befindet, muss zusätzlich zum Antrag eine Bescheinigung der betreuenden Kindertageseinrichtung vorgelegt werden.
3. Der Ermäßigungszeitraum gilt in der Regel für ein Schuljahr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres). Er beginnt frühestens am Ersten des Monats, in dem der vollständige Antrag beim Amt Itzstedt eingeht. Eine rückwirkende Ermäßigung erfolgt nicht. Werden trotz Fristsetzung erforderliche Belege nicht vorgelegt, so beginnt der Ermäßigungszeitraum erst ab dem Ersten des Monats, in welchem die geforderten

Belege vollständig eingereicht worden sind.

4. Treten die Voraussetzungen für eine Ermäßigung erst in einem späteren Monat ein, so beginnt der Ermäßigungszeitraum am Ersten des entsprechenden Monats. Ist zu erwarten, dass sich die für die Festsetzung der Ermäßigung maßgeblichen Verhältnisse vor Ablauf von 12 Monaten erheblich verändern werden, ist der Ermäßigungszeitraum entsprechend zu kürzen.
5. Zuständig für Ermäßigungsanträge ist das Amt Itzstedt.
 - a. Anträge auf Geschwisterermäßigung nach § 2 sind an das Amt Itzstedt, Fachbereich Zentrale Dienste und Bildung, Team Schule, zu richten.
 - b. Anträge auf einkommensabhängige Ermäßigungen nach § 1 sind an das Amt Itzstedt, Fachbereich Bürgerservice, Team Soziales, zu richten.

Hier wird unter Anrechnung des Einkommens in analoger Anwendung der Vorschriften der §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 a des SGBXII eine Bescheinigung über die Höhe der Sozialstaffelermäßigung für den Fachbereich Zentrale Dienste und Bildung, Team Schule, erstellt.
 - c. Der Fachbereich Zentrale Dienste und Bildung, Team Schule, führt in Fällen, in denen eine Ermäßigung nach § 1 und nach § 2 beantragt wird, eine Prüfung durch, um festzustellen, bei welcher Ermäßigung von den Personensorgeberechtigten der geringere Elternbeitrag zu zahlen ist und setzt die Einstufung in die Sozialstaffel fest.
6. Veränderungen im Ermäßigungszeitraum sind von den Personensorgeberechtigten unverzüglich anzuzeigen und führen zu einer Neufestsetzung. Die §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch I gelten analog. Veränderungen führen zu einer Neufestsetzung, wenn diese erheblich sind. Erheblich sind Veränderungen, wenn sich die Verhältnisse, um mindestens 10 % verändert haben.
7. Liegen die Voraussetzungen für eine Ermäßigung nicht vor, sind dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. August 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Schulverbandes im Amt Itzstedt für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme der festen Betreuungsangebote BGN (Offene Ganztagschule „Schule im Alsterland“-Bereich Grundschule) und BGS (Grundschule Seth) vom 09.12.2014 außer Kraft.

Itzstedt, den

(L.S.)

Doris Pleß
Schulverbandsvorsteherin

aktuelle Auflistung der Erwerbsermäßigungfestes Betreuungsangebot Grundschule Seth (BGS)BGS Ermäßigungen (Stand 05/21)

		Anzahl gesamt	30%	50%	70%	85%	100%
B1	77,00 €	37		1			1
B2	124,00 €	32				1	3
B3	170,00 €	9					
B4	54,00 €	10					1
B5	100,00 €	16				1	2
B6	147,00 €	1					1
B7	12,00 €	37		1			2
B8	23,00 €	40				2	6
B9	58,00 €	24					1
		206	0	2	0	4	17
		<u>Kinder</u>		<u>1</u>		<u>2</u>	<u>8</u>

Mindereinnahmen SVV mtl. Stand Mai 2021:

	100%	50%	85%
	77,00 €	38,50 €	- €
	372,00 €	- €	105,40 €
	- €	- €	- €
	54,00 €	- €	- €
	200,00 €	- €	85,00 €
	147,00 €	- €	- €
	24,00 €	6,00 €	- €
	138,00 €	- €	39,10 €
	58,00 €	- €	- €
	1.070,00 €	44,50 €	229,50 €
			BGS
			1.344,00 €

festes Betreuungsangebot Schule im Alsterland (BGN)BGN Ermäßigungen (Stand 05/21)

		Anzahl gesamt	30%	50%	70%	85%	100%
10oF	70,00 €	21		1			5
15oF	90,00 €	13					5
20oF	110,00 €	2					1
25oF	131,00 €	1					0
10mF	105,00 €	29				2	0
15mF	130,00 €	21					1
20mF	156,00 €	10					1
25mF	181,00 €	9					1
		106	0	1	0	2	14

Mindereinnahmen SVV mtl. Stand Mai 2021:

	100%	50%	85%
	350,00 €	35,00 €	- €
	450,00 €	- €	- €
	110,00 €	- €	- €
	- €	- €	- €
	- €	- €	178,50 €
	130,00 €	- €	- €
	156,00 €	- €	- €
	181,00 €	- €	- €
	1.377,00 €	35,00 €	178,50 €
			BGN
			1.590,50 €

festes Betreuungsangebot der Grundschule Seth (BGS)

Gegenüberstellung Erwerbsermäßigung alte Richtlinie <-> neue Richtlinie

Einkommen übersteigt von 0,00 € bis 40,00 €:

Paket	Gebühr	40,00 € über Einkommensgrenze: (= max)					Gebühr	20,00 € über Einkommensgrenze: (= mittel)				
		Variante 1 (bisher)		Variante 2 (analog Kreis)		SVV mehr		Variante 1 (bisher)		Variante 2 (analog Kreis)		SVV mehr
		Eltern	SVV	Eltern	SVV			Eltern	SVV	Eltern	SVV	
		15%	85%	20,00 €	Differenz		15%	85%	10,00 €	Differenz		
B1	77,00 €	11,55 €	65,45 €	20,00 €	57,00 €	- 8,45 €	77,00 €	11,55 €	65,45 €	10,00 €	67,00 €	1,55 €
B2	124,00 €	18,60 €	105,40 €	20,00 €	104,00 €	- 1,40 €	124,00 €	18,60 €	105,40 €	10,00 €	114,00 €	8,60 €
B3	170,00 €	25,50 €	144,50 €	20,00 €	150,00 €	5,50 €	170,00 €	25,50 €	144,50 €	10,00 €	160,00 €	15,50 €
B4	54,00 €	8,10 €	45,90 €	20,00 €	34,00 €	- 11,90 €	54,00 €	8,10 €	45,90 €	10,00 €	44,00 €	- 1,90 €
B5	100,00 €	15,00 €	85,00 €	20,00 €	80,00 €	- 5,00 €	100,00 €	15,00 €	85,00 €	10,00 €	90,00 €	5,00 €
B6	147,00 €	22,05 €	124,95 €	20,00 €	127,00 €	2,05 €	147,00 €	22,05 €	124,95 €	10,00 €	137,00 €	12,05 €
B7	12,00 €	1,80 €	10,20 €	20,00 €	- €	- 10,20 €	12,00 €	1,80 €	10,20 €	10,00 €	2,00 €	- 8,20 €
B8	23,00 €	3,45 €	19,55 €	20,00 €	3,00 €	- 16,55 €	23,00 €	3,45 €	19,55 €	10,00 €	13,00 €	- 6,55 €
B9	58,00 €	8,70 €	49,30 €	20,00 €	38,00 €	- 11,30 €	58,00 €	8,70 €	49,30 €	10,00 €	48,00 €	- 1,30 €

Einkommen übersteigt von 40,01 € bis 120,00 €:

Paket	Gebühr	120,00 € über Einkommensgrenze: (= max)					Gebühr	80,00 € über Einkommensgrenze: (= mittel)				
		Variante 1 (bisher)		Variante 2 (analog Kreis)		SVV mehr		Variante 1 (bisher)		Variante 2 (analog Kreis)		SVV mehr
		Eltern	SVV	Eltern	SVV			Eltern	SVV	Eltern	SVV	
		30%	70%	60,00 €	Differenz		30%	70%	40,00 €	Differenz		
B1	77,00 €	23,10 €	53,90 €	60,00 €	17,00 €	- 36,90 €	77,00 €	23,10 €	53,90 €	40,00 €	37,00 €	- 16,90 €
B2	124,00 €	37,20 €	86,80 €	60,00 €	64,00 €	- 22,80 €	124,00 €	37,20 €	86,80 €	40,00 €	84,00 €	- 2,80 €
B3	170,00 €	51,00 €	119,00 €	60,00 €	110,00 €	- 9,00 €	170,00 €	51,00 €	119,00 €	40,00 €	130,00 €	11,00 €
B4	54,00 €	16,20 €	37,80 €	60,00 €	- €	- 37,80 €	54,00 €	16,20 €	37,80 €	40,00 €	14,00 €	- 23,80 €
B5	100,00 €	30,00 €	70,00 €	60,00 €	40,00 €	- 30,00 €	100,00 €	30,00 €	70,00 €	40,00 €	60,00 €	- 10,00 €
B6	147,00 €	44,10 €	102,90 €	60,00 €	87,00 €	- 15,90 €	147,00 €	44,10 €	102,90 €	40,00 €	107,00 €	4,10 €
B7	12,00 €	3,60 €	8,40 €	60,00 €	- €	- 8,40 €	12,00 €	3,60 €	8,40 €	40,00 €	- €	- 8,40 €
B8	23,00 €	6,90 €	16,10 €	60,00 €	- €	- 16,10 €	23,00 €	6,90 €	16,10 €	40,00 €	- €	- 16,10 €
B9	58,00 €	17,40 €	40,60 €	60,00 €	- €	- 40,60 €	58,00 €	17,40 €	40,60 €	40,00 €	18,00 €	- 22,60 €

Einkommen übersteigt von 120,01 € bis 200,00 €:

Paket	Gebühr	200,00 € über Einkommensgrenze: (= max)					Gebühr	160,00 € über Einkommensgrenze: (= mittel)				
		Variante 1 (bisher)		Variante 2 (analog Kreis)		SVV mehr		Variante 1 (bisher)		Variante 2 (analog Kreis)		SVV mehr
		Eltern	SVV	Eltern	SVV			Eltern	SVV	Eltern	SVV	
		50%	50%	100,00 €	Differenz		50%	50%	80,00 €	Differenz		
B1	77,00 €	38,50 €	38,50 €	100,00 €	- €	- 38,50 €	77,00 €	38,50 €	38,50 €	80,00 €	- €	- 38,50 €
B2	124,00 €	62,00 €	62,00 €	100,00 €	24,00 €	- 38,00 €	124,00 €	62,00 €	62,00 €	80,00 €	44,00 €	- 18,00 €
B3	170,00 €	85,00 €	85,00 €	100,00 €	70,00 €	- 15,00 €	170,00 €	85,00 €	85,00 €	80,00 €	90,00 €	5,00 €
B4	54,00 €	27,00 €	27,00 €	100,00 €	- €	- 27,00 €	54,00 €	27,00 €	27,00 €	80,00 €	- €	- 27,00 €
B5	100,00 €	50,00 €	50,00 €	100,00 €	- €	- 50,00 €	100,00 €	50,00 €	50,00 €	80,00 €	20,00 €	- 30,00 €
B6	147,00 €	73,50 €	73,50 €	100,00 €	47,00 €	- 26,50 €	147,00 €	73,50 €	73,50 €	80,00 €	67,00 €	- 6,50 €
B7	12,00 €	6,00 €	6,00 €	100,00 €	- €	- 6,00 €	12,00 €	6,00 €	6,00 €	80,00 €	- €	- 6,00 €
B8	23,00 €	11,50 €	11,50 €	100,00 €	- €	- 11,50 €	23,00 €	11,50 €	11,50 €	80,00 €	- €	- 11,50 €
B9	58,00 €	29,00 €	29,00 €	100,00 €	- €	- 29,00 €	58,00 €	29,00 €	29,00 €	80,00 €	- €	- 29,00 €

Einkommen übersteigt von 200,01 € bis 280,00 €:

Paket	Gebühr	280,00 € über Einkommensgrenze: (= max)					Gebühr	240,00 € über Einkommensgrenze: (= mittel)				
		Variante 1 (bisher)		Variante 2 (analog Kreis)		SVV mehr		Variante 1 (bisher)		Variante 2 (analog Kreis)		SVV mehr
		Eltern	SVV	Eltern	SVV			Eltern	SVV	Eltern	SVV	
		70%	30%	140,00 €	Differenz		70%	30%	120,00 €	Differenz		
B1	77,00 €	53,90 €	23,10 €	140,00 €	- €	- 23,10 €	77,00 €	53,90 €	23,10 €	120,00 €	- €	- 23,10 €
B2	124,00 €	86,80 €	37,20 €	140,00 €	- €	- 37,20 €	124,00 €	86,80 €	37,20 €	120,00 €	4,00 €	- 33,20 €
B3	170,00 €	119,00 €	51,00 €	140,00 €	30,00 €	- 21,00 €	170,00 €	119,00 €	51,00 €	120,00 €	50,00 €	- 1,00 €
B4	54,00 €	37,80 €	16,20 €	140,00 €	- €	- 16,20 €	54,00 €	37,80 €	16,20 €	120,00 €	- €	- 16,20 €
B5	100,00 €	70,00 €	30,00 €	140,00 €	- €	- 30,00 €	100,00 €	70,00 €	30,00 €	120,00 €	- €	- 30,00 €
B6	147,00 €	102,90 €	44,10 €	140,00 €	7,00 €	- 37,10 €	147,00 €	102,90 €	44,10 €	120,00 €	27,00 €	- 17,10 €
B7	12,00 €	8,40 €	3,60 €	140,00 €	- €	- 3,60 €	12,00 €	8,40 €	3,60 €	120,00 €	- €	- 3,60 €
B8	23,00 €	16,10 €	6,90 €	140,00 €	- €	- 6,90 €	23,00 €	16,10 €	6,90 €	120,00 €	- €	- 6,90 €
B9	58,00 €	40,60 €	17,40 €	140,00 €	- €	- 17,40 €	58,00 €	40,60 €	17,40 €	120,00 €	- €	- 17,40 €

festes Betreuungsangebot Schule im Alsterland (BGN)

Gegenüberstellung Erwerbsermäßigung alte Richtlinie <-> neue Richtlinie

Einkommen übersteigt von 0,00 € bis 40,00 €:

40,00 € über Einkommensgrenze: (= max)

Paket	Gebühr	Variante 1 (bisher)		Variante 2 (analog Kreis)		SVV mehr
		Eltern	SVV	Eltern	SVV	
		15%	85%	20,00 €	Differenz	
BGN 10oF	70,00 €	10,50 €	59,50 €	20,00 €	50,00 €	- 9,50 €
BGN 15oF	90,00 €	13,50 €	76,50 €	20,00 €	70,00 €	- 6,50 €
BGN 20oF	110,00 €	16,50 €	93,50 €	20,00 €	90,00 €	- 3,50 €
BGN 25oF	131,00 €	19,65 €	111,35 €	20,00 €	111,00 €	- 0,35 €
BGN 10mF	105,00 €	15,75 €	89,25 €	20,00 €	85,00 €	- 4,25 € 2 Kinder
BGN 15mF	130,00 €	19,50 €	110,50 €	20,00 €	110,00 €	- 0,50 €
BGN 20mF	156,00 €	23,40 €	132,60 €	20,00 €	136,00 €	3,40 €
BGN 25mF	181,00 €	27,15 €	153,85 €	20,00 €	161,00 €	7,15 €

20,00 € über Einkommensgrenze: (= mittel)

Gebühr	Variante 1 (bisher)		Variante 2 (analog Kreis)		SVV mehr
	Eltern	SVV	Eltern	SVV	
	15%	85%	10,00 €	Differenz	
70,00 €	10,50 €	59,50 €	10,00 €	60,00 €	0,50 €
90,00 €	13,50 €	76,50 €	10,00 €	80,00 €	3,50 €
110,00 €	16,50 €	93,50 €	10,00 €	100,00 €	6,50 €
131,00 €	19,65 €	111,35 €	10,00 €	121,00 €	9,65 €
105,00 €	15,75 €	89,25 €	10,00 €	95,00 €	5,75 €
130,00 €	19,50 €	110,50 €	10,00 €	120,00 €	9,50 €
156,00 €	23,40 €	132,60 €	10,00 €	146,00 €	13,40 €
181,00 €	27,15 €	153,85 €	10,00 €	171,00 €	17,15 €

Einkommen übersteigt von 40,01 € bis 120,00 €:

120,00 € über Einkommensgrenze: (= max)

Paket	Gebühr	Variante 1 (bisher)		Variante 2 (analog Kreis)		SVV mehr
		Eltern	SVV	Eltern	SVV	
		30%	70%	60,00 €	Differenz	
BGN 10oF	70,00 €	21,00 €	49,00 €	60,00 €	10,00 €	- 39,00 €
BGN 15oF	90,00 €	27,00 €	63,00 €	60,00 €	30,00 €	- 33,00 €
BGN 20oF	110,00 €	33,00 €	77,00 €	60,00 €	50,00 €	- 27,00 €
BGN 25oF	131,00 €	39,30 €	91,70 €	60,00 €	71,00 €	- 20,70 €
BGN 10mF	105,00 €	31,50 €	73,50 €	60,00 €	45,00 €	- 28,50 €
BGN 15mF	130,00 €	39,00 €	91,00 €	60,00 €	70,00 €	- 21,00 €
BGN 20mF	156,00 €	46,80 €	109,20 €	60,00 €	96,00 €	- 13,20 €
BGN 25mF	181,00 €	54,30 €	126,70 €	60,00 €	121,00 €	- 5,70 €

80,00 € über Einkommensgrenze: (= mittel)

Gebühr	Variante 1 (bisher)		Variante 2 (analog Kreis)		SVV mehr
	Eltern	SVV	Eltern	SVV	
	30%	70%	40,00 €	Differenz	
70,00 €	21,00 €	49,00 €	40,00 €	30,00 €	- 19,00 €
90,00 €	27,00 €	63,00 €	40,00 €	50,00 €	- 13,00 €
110,00 €	33,00 €	77,00 €	40,00 €	70,00 €	- 7,00 €
131,00 €	39,30 €	91,70 €	40,00 €	91,00 €	0,70 €
105,00 €	31,50 €	73,50 €	40,00 €	65,00 €	- 8,50 €
130,00 €	39,00 €	91,00 €	40,00 €	90,00 €	- 1,00 €
156,00 €	46,80 €	109,20 €	40,00 €	116,00 €	6,80 €
181,00 €	54,30 €	126,70 €	40,00 €	141,00 €	14,30 €

Einkommen übersteigt von 120,01 € bis 200,00 €:

200,00 € über Einkommensgrenze: (= max)

Paket	Gebühr	Variante 1 (bisher)		Variante 2 (analog Kreis)		SVV mehr
		Eltern	SVV	Eltern	SVV	
		50%	50%	100,00 €	Differenz	
BGN 10oF	70,00 €	35,00 €	35,00 €	100,00 €	- €	- 35,00 € 1 Kind
BGN 15oF	90,00 €	45,00 €	45,00 €	100,00 €	- €	- 45,00 €
BGN 20oF	110,00 €	55,00 €	55,00 €	100,00 €	10,00 €	- 45,00 €
BGN 25oF	131,00 €	65,50 €	65,50 €	100,00 €	31,00 €	- 34,50 €
BGN 10mF	105,00 €	52,50 €	52,50 €	100,00 €	5,00 €	- 47,50 €
BGN 15mF	130,00 €	65,00 €	65,00 €	100,00 €	30,00 €	- 35,00 €
BGN 20mF	156,00 €	78,00 €	78,00 €	100,00 €	56,00 €	- 22,00 €
BGN 25mF	181,00 €	90,50 €	90,50 €	100,00 €	81,00 €	- 9,50 €

160,00 € über Einkommensgrenze: (= mittel)

Gebühr	Variante 1 (bisher)		Variante 2 (analog Kreis)		SVV mehr
	Eltern	SVV	Eltern	SVV	
	50%	50%	80,00 €	Differenz	
70,00 €	35,00 €	35,00 €	80,00 €	- €	- 35,00 €
90,00 €	45,00 €	45,00 €	80,00 €	10,00 €	- 35,00 €
110,00 €	55,00 €	55,00 €	80,00 €	30,00 €	- 25,00 €
131,00 €	65,50 €	65,50 €	80,00 €	51,00 €	- 14,50 €
105,00 €	52,50 €	52,50 €	80,00 €	25,00 €	- 27,50 €
130,00 €	65,00 €	65,00 €	80,00 €	50,00 €	- 15,00 €
156,00 €	78,00 €	78,00 €	80,00 €	76,00 €	- 2,00 €
181,00 €	90,50 €	90,50 €	80,00 €	101,00 €	10,50 €

Einkommen übersteigt von 200,01 € bis 280,00 €:

280,00 € über Einkommensgrenze: (= max)

Paket	Gebühr	Variante 1 (bisher)		Variante 2 (analog Kreis)		SVV mehr
		Eltern	SVV	Eltern	SVV	
		70%	30%	140,00 €	Differenz	
BGN 10oF	70,00 €	49,00 €	21,00 €	140,00 €	- €	- 21,00 €
BGN 15oF	90,00 €	63,00 €	27,00 €	140,00 €	- €	- 27,00 €
BGN 20oF	110,00 €	77,00 €	33,00 €	140,00 €	- €	- 33,00 €
BGN 25oF	131,00 €	91,70 €	39,30 €	140,00 €	- €	- 39,30 €
BGN 10mF	105,00 €	73,50 €	31,50 €	140,00 €	- €	- 31,50 €
BGN 15mF	130,00 €	91,00 €	39,00 €	140,00 €	- €	- 39,00 €
BGN 20mF	156,00 €	109,20 €	46,80 €	140,00 €	16,00 €	- 30,80 €
BGN 25mF	181,00 €	126,70 €	54,30 €	140,00 €	41,00 €	- 13,30 €

240,00 € über Einkommensgrenze: (= mittel)

Gebühr	Variante 1 (bisher)		Variante 2 (analog Kreis)		SVV mehr
	Eltern	SVV	Eltern	SVV	
	70%	30%	120,00 €	Differenz	
70,00 €	49,00 €	21,00 €	120,00 €	- €	- 21,00 €
90,00 €	63,00 €	27,00 €	120,00 €	- €	- 27,00 €
110,00 €	77,00 €	33,00 €	120,00 €	- €	- 33,00 €
131,00 €	91,70 €	39,30 €	120,00 €	11,00 €	- 28,30 €
105,00 €	73,50 €	31,50 €	120,00 €	- €	- 31,50 €
130,00 €	91,00 €	39,00 €	120,00 €	10,00 €	- 29,00 €
156,00 €	109,20 €	46,80 €	120,00 €	36,00 €	- 10,80 €
181,00 €	126,70 €	54,30 €	120,00 €	61,00 €	6,70 €

AMT ITZSTEDT

Der Amtsvorsteher

Sitzungsvorlage SV/2021/0176		Datum: 27.04.2021 Status: öffentlich Abteilung: Bau und Planung Sachbearbeiter/in: Bärbel Otto Aktenzeichen:
Schulverbandsversammlung des Schulverbandes im Amt Itzstedt Auflistung der Wartungsverträge		
Sitzungstermin	Beratungsfolge	Zuständigkeit
31.05.2021	Bauausschuss der Schulverbandsversammlung des SV im Amt Itzstedt Schulverbandsversammlung des Schulverbandes im Amt Itzstedt	Vorberatung Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Die Verwaltung wurde von der Verbandsvorsteherin mit der Erstellung einer Wartungs-Vertrags-Liste beauftragt, um eventuelle Wartungsverträge neu abzuschließen oder zu erneuern. Diese ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird mit der Angebotseinholung entsprechender Wartungsverträge beauftragt.

Finanzielle Auswirkungen:

- Haushaltsmittel stehen zur Verfügung
- Nachfinanzierung erforderlich
- Keine Haushaltsmittel vorhanden

Anlagen:

Wartungsübersichten

Hauptgebäude Schule Sülfeld	Intervall	Vertrag vorhanden	Durchführende Firma
Heizungsanlage	Keiner nach Abstimmung ca. jährlich	nein	Burmester
Alarmierungsanlage	1x Jahr Überprüfen - ggf. vierteljährlich inspeziieren	nein	Hanschke + Hein
Sicherheitsbeleuchtungsanlage / Zentralanlage	1x Jahr	nein	Hanschke + Hein
Rauchabzugsanlage	1x Jahr	nein	D+H oder ESCO
Feuerlöscher	alle zwei Jahre	kommt automatisch	Stark Feuerschutz
Rauchschtztüren/Brandschtztüren inkl. Feststellanlagen	1x Jahr	nein	ESCO
Blitzschutz an allen Gebäuden	alle drei Jahre Hauptprüfung nächste Prüfung Sept. 21	nein, kommt automatisch	Jepsen
Schornsteinfeger		kommt automatisch	H.-J. Petersen

Nawi Gebäude	Intervall	Vertrag vorhanden	Durchführende Firma
Sicherheitsbeleuchtungsanlage / Einzelbatterie	1x Jahr	nein	Hanschke + Hein
Blitzschutz	1x Jahr	nein	Jepsen
Laboreinrichtungen	1x Jahr	nein	Waldner

Sporthalle	Intervall	Vertrag vorhanden	Durchführende Firma
Heizungsanlage	an	nein	Burmester
Lüftungsanlage	jährlich	nein	Fa. R. Timm
Schornsteinfeger		kommt automatisch	
Sicherheitsbeleuchtungsanlage /Zentralanlage	1x Jahr	Ja	Hanschke + Hein
Rauchabzugsanlage	1x Jahr	nein	Gebaut von Esco
Alarmierungsanlage	1x Jahr	Ja	Hanschke + Hein
Feuerlöscher	alle zwei Jahre	kommt automatisch	Stark Feuerschutz
Dachsekuranten, ist noch zu klären ob der HM diese	1x Jahr	nein	???
Sportgeräte	1x Jahr	kommt automatisch	Netlitz
Trennvorhang	1x Jahr	ja	Politz
Blitzschutz	1x Jahr	nein	Jepsen

Technikraum / Mensa / Jugendhaus - Schulverband und Gemeinde Sülfeld	Intervall	Vertrag vorhanden	Durchführende Firma
Feuerlöscher	alle zwei Jahre	kommt automatisch	Stark Feuerschutz
Lüftungsanlage der Großküche	nach bedarf	nein	Fa. BEH
Blitzschutz	siehe oben		
Sicherheitsbeleuchtungsanlage / Einzelbatterie	1x Jahr	nein	Hanschke & Hein
Kühlzellen	1x Jahr	ja	Fa. Scheffler
Rauchschtztüren/Brandschtztüren inkl. Feststellanlagen	1x Jahr	nein	

Schule Seth	Intervall	Vertrag vorhanden	Durchführende Firma
Heizungsanlage mit Lüftung Sporthalle	jährlich	ja	Burmester
Heizung Sporthalle, wurde neu eingebaut	1 x Jahr	ist angefordert	Fa. Willhöft
Sicherheitsbeleuchtung		ja	Hanschke & Hein
Brandmelder	1 x Jahr	ja	Hanschke & Hein
Feuerlöscher	alle zwei Jahre	kommt automatisch	Stark Feuerschutz
Elektroprüfung BGVA3 in der gesamten Schule	alle zwei Jahre	fällig	Amt
Schornsteinfeger		kommt automatisch	Frank Irrgang

Sportgeräte und Geräteraumtore	jährlich	kommt automatisch	Fa. Netlitz
--------------------------------	----------	-------------------	-------------

Mensa, Geschirrspüler	jährlich	nein	Fa. Schweim
-----------------------	----------	------	-------------

Schule Nahe	Intervall	Vertrag vorhanden	Durchführende Firma
Heizungsanlage	jährlich	kommt automatisch jährlich	Schacht, Tangstedt
Brandmeldeanlage	vierteljährlich	ja, läuft in 2021 aus	Bosch Sicherheitssysteme
Sicherheitsbeleuchtung in der gesamten Schule	jährlich	nein	Fa. T. Möller
Feststelleinrichtungen	jährlich	kommt automatisch jährlich	Netlitz
Feuerlöscher	alle zwei Jahre	kommt automatisch	Stark Feuerschutz
Elektroprüfung ortsfeste Anlagen	alle drei Jahe	nein	Fa. T. Möller
Elektroprüfung BGVA3 in der gesamten Schule	alle zwei Jahre	fällig	Amt
Blitzschutz an allen Schulgebäuden		alle drei Jahre Hauptprüfung nächste Prüfung Sept. 21	Jepsen
Schornsteinfeger	jährlich	kommt automatisch	Frank Irrgang

Nawi Gebäude	Intervall	Vertrag vorhanden	Durchführende Firma
Elektroprüfung BGVA3	alle 2 Jahre	fällig	Amt
Heizung	1 x Jahr	kommt automatisch jährlich	Schacht, Tangstedt
Blitzschutz		alle drei Jahre Hauptprüfung nächste Prüfung Sept. 21	Jepsen
Laboreinrichtungen		nein, nach Aufforderung	Waldner

Sporthalle	Intervall	Vertrag vorhanden	Durchführende Firma
Trennvorhang		kommt automatisch	Netlitz
Sportgeräte und Geräteraumtore		kommt automatisch	Netlitz
Dachsekuranten		nein	
Lüftungsanlage		nein, Preisanfrage läuft	bisher Fa. Timm

Mensa	Intervall	Vertrag vorhanden	Durchführende Firma
Lüfungsanlage	jährlich	nein, Preisanfrage läuft	
Küchergeräte	nach Abstimmung	nein	?
Haubenspüler	nach Abstimmung	nein	?
Kühlzelle	jährlich	ja	Fa. Brembach
Lüftungsanlage		nein, Preisanfrage läuft	bisher Fa. Timm

